



Stadt **Verl**

Ein guter Grund.

**Bebauungsplan Nr. 102
„Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr
Sürenheide“ und**

**50. Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Verl**

Umweltbericht
mit artenschutzrechtlicher Beurteilung

Stand: Feststellungsbeschluss der 50. Änderung des Flächennutzungsplans



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Verl

**Bebauungsplan Nr. 102
„Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr
Sürenheide“ und**

**50. Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Verl**

Umweltbericht
mit artenschutzrechtlicher Beurteilung

Stand: Feststellungsbeschluss der 50. Änderung des Flächennutzungsplans

Auftraggeber:

Stadt Verl
Paderborner Straße 3 - 5
33415 Verl

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann
Dipl.-Ing. Rainer Brokmann

Herford, November 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	3
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung	13
2.1	Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung	13
2.2	Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen	16
2.3	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt	18
2.3.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	18
2.3.1.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	18
2.3.1.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.3.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	19
2.3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	20
2.3.2.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	20
2.3.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	26
2.3.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	27
2.3.3	Fläche	32
2.3.3.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	33
2.3.3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	33
2.3.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	34
2.3.4	Boden	34
2.3.4.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	35
2.3.4.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	37
2.3.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	37
2.3.5	Wasser	39
2.3.5.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	39
2.3.5.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	41
2.3.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	42
2.3.6	Klima und Luft	43

2.3.6.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	45
2.3.6.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	46
2.3.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	46
2.3.7	Landschaft.....	49
2.3.7.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	49
2.3.7.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	50
2.3.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	50
2.3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	51
2.3.8.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	51
2.3.8.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	52
2.3.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	52
2.3.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen.....	53
2.4	Artenschutz	54
2.4.1	Prüfverfahren für die artenschutzrechtliche Beurteilung und rechtliche Vorgaben.....	54
2.4.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	56
2.5	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung.....	59
2.6	Kumulative Auswirkungen	59
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....	61
3.1	Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	61
3.2	Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	62
3.3	Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	66
3.4	Kompensationsbedarf.....	67
3.5	Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.....	67

4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	68
5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB	69
6	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung	70
7	Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	72
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	74
9	Nachtrag zum Feststellungsbeschluss 2023.....	77
10	Literaturverzeichnis.....	78



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 102 „Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr Sürenheide“ sowie der 50. FNP-Änderung (rote Linie), unmaßstäblich.....	2
Abb. 2	Ausschnitt der zeichnerischen Zielsetzungen des LEP NRW (MWEBWV NRW 2019) im Bereich der Planungen (rot umrandet)	4
Abb. 3	links: Ausschnitt des Regionalplans (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004), rechts: Ausschnitt des derzeitigen Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2023) im Bereich der Planungen (rot umrandet)	5
Abb. 4	Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Verl (2016) sowie der geplanten 50. FNP-Änderung (TISCHMANN LOH STADTPLANER 2023)	6
ABB. 5	Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 102 „Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr Sürenheide“ (TISCHMANN LOH STADTPLANER), Planungsstand Entwurf zur Offenlage (August 2022).....	8
Abb. 6	Abgrenzung der vor Ort festgesetzten und ermittelten Überschwemmungsgebiete, (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020), Geltungsbereich rot umrandet	11
Abb. 7	Blick auf die Planflächen von Süden (Oktober 2021).....	21
Abb. 8	Der an die Planflächen angrenzende Alte Ölbach	22
Abb. 9	Westlich der Thaddäusstraße gelegene Gewerbenutzungen.....	22
Abb. 10	Nördlich verlaufender Weg mit angrenzendem Wohnhaus und Weide	23
Abb. 11	Südlich verlaufender Weg mit angrenzendem Waldbestand	23
Abb. 12	Kartendarstellung der Bezirksregierung Detmold zur Aufhebung der LSG-Festsetzung innerhalb der Planflächen (Ausfertigung II, Stand: 29.Juli 2022).....	28
Abb. 13	Auszug aus der Bodenkarte im Bereich der Planflächen (Strichlinie) (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2018; IMA GDI.NRW 2021).....	35
Abb. 14	Lage der Bebauungsplanflächen (rote Linie) im Luftbild (Rasterdaten NRW – OpenData, Bildflug 2021), unmaßstäblich	46
Abb. 15	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017), Karten II, Ausschnitt unmaßstäblich.....	52

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung.....	16
Tab. 2	Pflanzenauswahlliste zum Bebauungsplan Nr. 102 „Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr Sürenheide“	65

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Bekanntes Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblatt-ausschnitt der TK25 Nr. 4116, Quadrant 2 „Rietberg“	
Anlage 2	Fachgrundlagen	Maßstab 1:5.000
Anlage 3	Biotop- und Nutzungsstrukturen	Maßstab 1:2.000



1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die Stadt Verl beabsichtigt die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr Sürenheide“ zur Errichtung eines Bevölkerungsschutzzentrums sowie eines neuen Feuerwehrstandortes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen. Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, wird daher der Umweltbericht gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für beide Planverfahren gemeinsam erstellt werden.

Dementsprechend bezieht sich der vorliegende, gemeinschaftlich erstellte Bericht in weiten Teilen schwerpunktmäßig auf die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans (Stand: Offenlageentwurf August 2022). Da diese den geplanten FNP-Darstellungen entsprechen werden, sind die nachstehenden Auswirkungsprognosen zu den unterschiedlichen Themenpunkten auf die FNP-Änderung / -Ebene übertragbar.

Der vorliegende Stand des Umweltberichts gilt nunmehr für den vorgezogenen Feststellungsbeschluss der 50. FNP-Änderung. Dieser wird bei einer Fortführung des Planverfahrens zur Aufstellung des B-Plans Nr. 102 weiter fortgeschrieben und insbesondere in Bezug auf die Themenpunkte verbindliche Festsetzungen, Eingriffsbilanzierung etc. konkretisiert und an ggf. geänderte Plandetails angepasst.

Insgesamt umfasst der im südlichen Randbereich des Stadtteils Sürenheide zwischen der „Thaddäusstraße“ und dem „Alten Ölbach“ gelegene Geltungsbereich für die Planungen (siehe Abb. 1) eine Fläche von rund 4,38 ha. Dieser ist für beide Planverfahren deckungsgleich (FNP-Änderung und Aufstellung des B-Plans Nr. 102). Aktuell besteht eine Nutzung, der im Sinne des § 35 BauGB im baulichen Außenbereich gelegenen Flächen, als Acker. Die bis zum Stand der Offenlage des Planentwurfs noch im südwestlichen Geltungsbereich von West nach Ost verlaufende 10 kV-Freileitung wurde mittlerweile abgebaut.

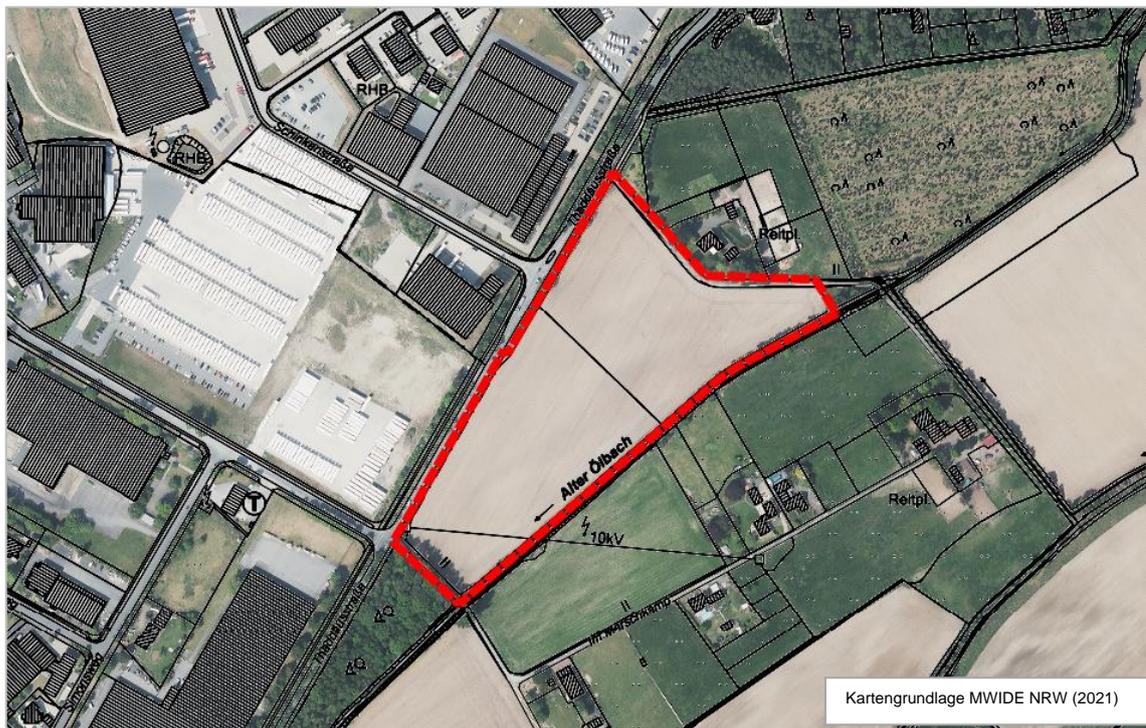


Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 102 „Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr Sürenheide“ sowie der 50. FNP-Änderung (rote Linie), unmaßstäblich

Im Rahmen der 50. FNP-Änderung soll der derzeit gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Standort zukünftig gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Sicherheit und Ordnung, Bevölkerungsschutzzentrum“ dargestellt werden. Die bisher auch innerhalb des Änderungsbereichs nachrichtlich übernommene Darstellung der 10 kV-Freileitung entfällt, da die Leitung hier mittlerweile abgebaut wurde.

Über den Bebauungsplan Nr. 102 erfolgt analog dazu eine Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Diese wird auf die beiden Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ (nördlicher Geltungsbereich) und „Bevölkerungsschutzzentrum“ (übriger Geltungsbereich) aufgegliedert. In Ergänzung erfolgen anteilige Festsetzungen von Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, Flächen oder Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, privater Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Zweckbestimmung: Gartengrün) sowie überlagernde Festsetzungen für Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind

vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB¹ werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Diese artenschutzrechtliche Beurteilung wird in den vorliegenden Umweltbericht in einem eigenständigen Kapitel „Artenschutz“ (siehe Kap. 2.4) integriert. Auch diese entspricht bereits dem Detaillierungsgrad des Bebauungsplans Nr. 102.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Vorgaben des Umweltschadensgesetzes (USchadG) in Verbindung mit dem BNatSchG,
- die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG),
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen

¹ Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],

- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und
- der Denkmalpflege [Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten des Kap. 2 im Umweltbericht eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Landes- und Regionalplanung

In dem seit dem 6. August 2019 geltenden Landesentwicklungsplan (LEP NRW) der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (LANDESREGIERUNG NRW 2019), der sich aus der Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festlegung) unter Abänderung ergibt, wird die Stadt Verl als ein Grundzentrum eingestuft. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Bielefeld.

Die Planflächen liegen innerhalb des „Freiraums“ (Abb. 2 gelbe Bereiche), der sich südlich, östlich und z. T. auch nördlich weiter fortsetzt. Unmittelbar westlich grenzt der „Siedlungsraum“ an (Abb. 2 orange-braune Bereiche).

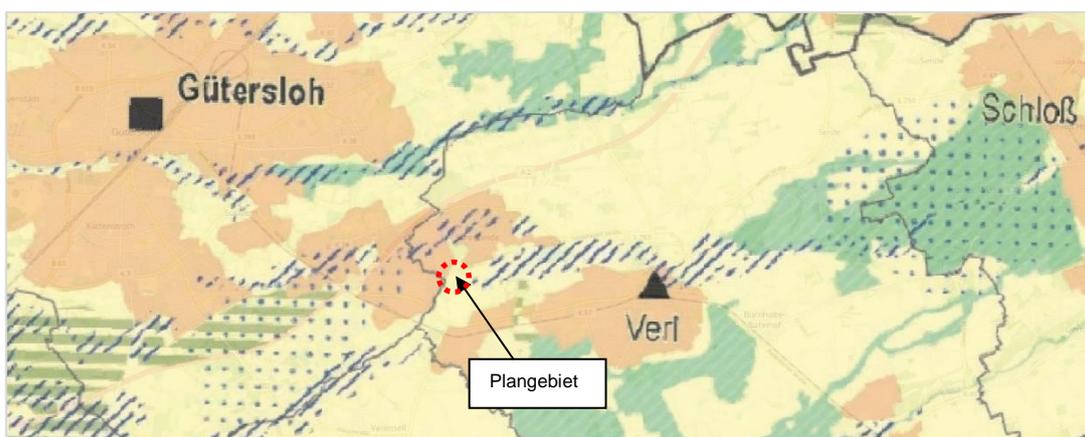


Abb. 2 Ausschnitt der zeichnerischen Zielsetzungen des LEP NRW (MWEBWV NRW 2019) im Bereich der Planungen (rot umrandet)

Auch im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) liegen die Planflächen im „Allgemeinen Freiraum

und Agrarbereich“ (siehe Abb. 3 links), der sich östlich fortsetzt und mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ und „Überschwemmungsbereich“ überlagert wird. Westlich liegen Gewerbe und Industrieansiedlungsbereiche (GIB), südöstlich kleinflächig ein „Waldbereich“. Nordöstlich in Richtung Sürenheide werden die Flächen dem „Allgemeinen Siedlungsbereich“ zugeordnet und auch hier liegt kleinflächig ein „Waldbereich“ vor. Entlang des deutlich weiter östlich verlaufenden „Neuen Ölbaachs“ besteht die ergänzende Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Natur (BSN)“.

Die Kartendarstellung des derzeitigen Entwurfs 2023 (zweite Beteiligung) zur Neuaufstellung des Regionalplans (Regionalplan OWL) zeigt für den Bereich zukünftig auch weiterhin flächendeckend einen Allgemeinen Agrarbereich, der mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ überlagert wird (siehe Abb. 3 rechts). Die Funktionsbelegung „Überschwemmungsbereich“ ist hingegen nicht mehr vorgesehen. Der die Plangebietsgrenze bildende „Alte Ölbaach“ wird allerdings als „Fließgewässer“ aufgenommen. Die beiden kleinflächigen „Waldbereiche“ im Umfeld werden zukünftig aufgrund der nur geringen Flächengröße nicht mehr in die Kartendarstellung aufgenommen. Die Flächenabgrenzungen mit GIB und ASB bleiben im Nahbereich der Planflächen gleich. Für die BSN-Flächen entlang des weiter östlich verlaufenden „Neuen Ölbaachs“ ist hingegen eine Erweiterung sowie gleichzeitig eine Kombination mit „Landwirtschaftlichen Kernräumen“ vorgesehen (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2023).

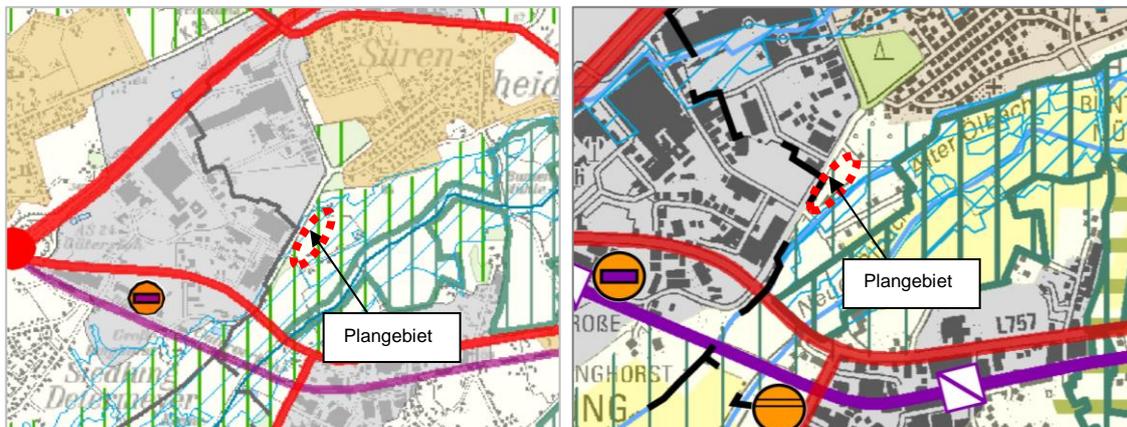


Abb. 3 links: Ausschnitt des Regionalplans (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004), rechts: Ausschnitt des derzeitigen Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2023) im Bereich der Planungen (rot umrandet)

Damit stehen die vorliegenden Planungen den örtlichen Zielsetzungen für die Fläche vorerst entgegen. Dementsprechend plant die Stadt Verl im Parallelverfahren die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 (siehe nachstehender Abschnitt). Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens wurde die Regionalplanungsbehörde bereits im Zuge einer landesplanerischen Voranfrage beteiligt, die von der zuständigen Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Bauleitplanung

Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Verl (2016) werden die Planflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt, die sich auch südlich, östlich und nördlich fortsetzen. Westlich schließen „Gewerbliche Bauflächen“ an (siehe Abb. 4).

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für die unmittelbaren Planflächen nicht vor. Sie liegen derzeit im baulichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Nordwestlich grenzt der seit 2007 rechtskräftige und mehrfach geänderte Bebauungsplan Nr. 77 „Gewerbegebiet Berensweg“ an, der ein Gewerbegebiet (GE) festsetzt. Die im Umfeld gelegenen Einzelhöfe liegen im baulichen Außenbereich.

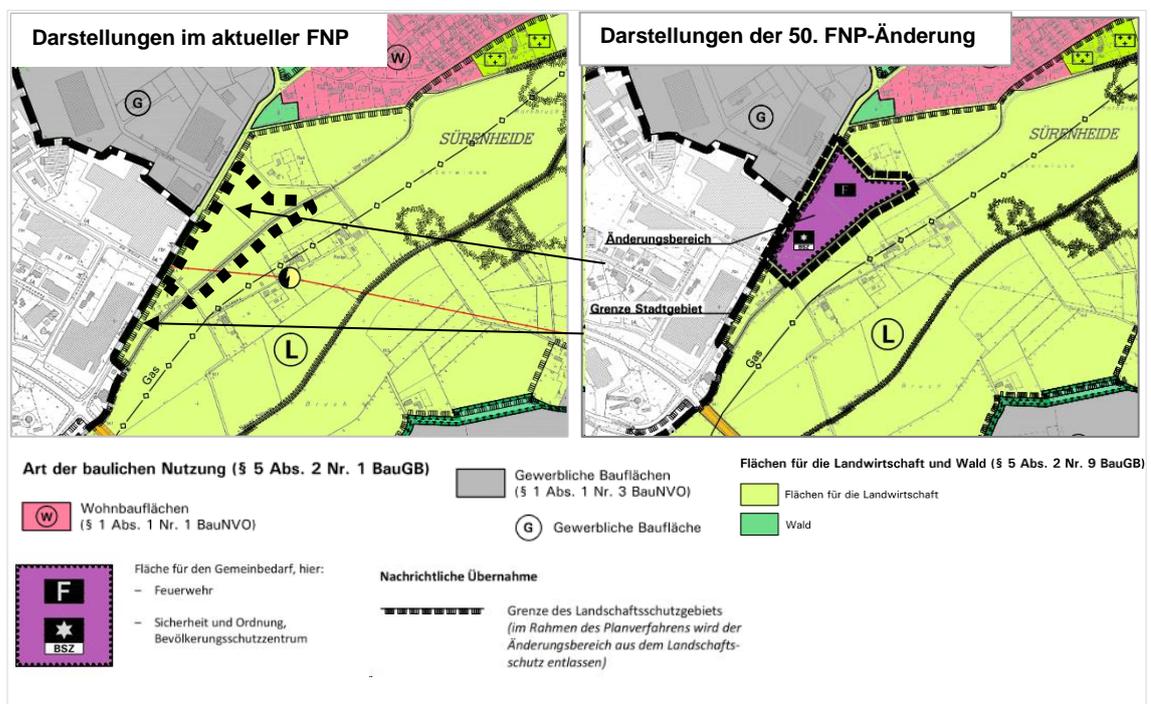


Abb. 4 Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Verl (2016) sowie der geplanten 50. FNP-Änderung (TISCHMANN LOH STADTPLANER 2023)

Damit stehen die vorliegenden Planungen den örtlichen Zielsetzungen für die Fläche vorerst entgegen, sodass die Stadt Verl im Parallelverfahren sowohl die 50. FNP-Änderung als auch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 plant. Im Rahmen der 50. FNP-Änderung soll der derzeit gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Standort zukünftig gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Sicherheit und Ordnung, Bevölkerungsschutzzentrum“ dargestellt werden. Die bisher auch innerhalb des Änderungsbereichs nachrichtlich übernommene Darstellung der 10 kV-Freileitung entfällt, da die Leitung hier mittlerweile abgebaut wurde bleibt bestehen (siehe Abb. 4 rechts).

Über den Bebauungsplan Nr. 102 soll analog dazu eine Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgen (siehe Abb. 5). Diese wird auf die beiden Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ (nördlicher Geltungsbereich) und „Bevölkerungsschutzzentrum“ (übriger Geltungsbereich) aufgegliedert. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,6 bzw. 0,8 begrenzt. Gebäudehöhen werden ebenfalls genau definiert. Dabei wird die Höhe baulicher Anlagen in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 2016) festgesetzt. Als Bemessungsgrundlage gelten die in den Bebauungsplan aufgenommenen, eingemessenen Geländehöhen.

Zum Stand der Offenlage (August 2022) waren die im Folgenden beschriebenen Festsetzungsdetails vorgesehen, auf die im vorliegenden Umweltbericht unter den verschiedenen Umweltbelangen auch immer wieder eingegangen wird. Für die 50. FNP-Änderungen sind die daraus abgeleiteten Auswirkungsprognosen übertragbar und gelten gleichermaßen. Das gilt auch, sofern sich die Festsetzungsdetails des B-Plans Nr. 102 mit der Fortschreibung der Planungen bzw. einer ggf. erneuten Offenlage im Weiteren noch anteilig ändern sollten. Zwar wäre diesen Änderungen im Rahmen der Fortschreibung des Umweltberichts für den Bebauungsplan zu begegnen und die Inhalte dazu fortführend anzupassen, grundsätzlich werden die Festsetzungen aber aus den FNP-Darstellungen zu entwickelt sein, so dass die Auswirkungsprognosen für die Ebene der Flächennutzungsplanungen gleichbleiben.

Im bisherigen Stand des B-Plans Nr. 102 (Offenlage (August 2022)) werden im Bereich für die Feuerwache die Bebauungen auf 2 Vollgeschosse mit einer maximalen Gebäudehöhe von 8 m beschränkt (GHmax. 92,20 m, Bezugshöhe 84,20 m). Innerhalb der Flächen für das Bevölkerungsschutzzentrum erfolgt eine gestaffelte Festsetzung. Hier liegen die zulässigen Vollgeschosse im nördlichen Abschnitt ebenfalls bei 2 Vollgeschossen mit maximalen Gebäudehöhen von 8 m (GHmax. 92,20 m, Bezugshöhe 84,20 m). In Richtung Süden sind dann 3 Vollgeschosse mit Gebäudehöhe von 11 m (GHmax. 95,00 m, Bezugshöhe 84,00 m) bzw. 4 Vollgeschosse mit Gebäudehöhe von 15 m (GHmax. 98,75 m, Bezugshöhe 83,75 m) möglich. Ergänzend dazu gilt im Bereich des geplanten Bevölkerungsschutzzentrums eine Ausnahmeregel, um die Errichtung eines Rettungs- / Übungsturms zu ermöglichen. Hier wird eine Überschreitung der max. zulässigen Gebäudehöhe um bis zu 12 m zugelassen.

In Ergänzung dazu erfolgen anteilige Festsetzungen von Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB und privater Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Zweckbestimmung: Gartengrün). Darüber hinaus wird in den Flächen für Gemeinbedarf in Richtung östlichen Freiraum auf 6 m Breite eine überlagernde Festsetzung für Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB getroffen, an die sich auf 10 m Breite Flächen oder Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB anschließen. Innerhalb der Maßnahmenflächen soll die Entwicklung von Extensivgrünland erfolgen sowie die Sicherung des festgesetzten

Gewässerrandstreifens und von Flächen für gewässerbauliche Umgestaltungsmaßnahmen im Sinne der WRRL (Anlage von Blänken, naturnahe Herrichtung von Altarmen etc.) bewirkt werden.



Abb. 5 Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 102 „Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr Sürenheide“ (TISCHMANN LOH STADTPLANER), Planungsstand Entwurf zur Offenlage (August 2022)

Damit werden die genannten Festsetzungen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechen, sodass diese gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 2 BauGB aus den FNP-Darstellungen entwickelt werden.

Auch im Rahmen der gem. § 34 Landesplanungsgesetz seitens der Stadt Verl vorgenommenen landesplanerischen Anfrage, wurden seitens der Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) keine Bedenken erhoben.

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Wie der Kartendarstellung in Anlage 2 zu entnehmen ist, lag der Geltungsbereich für die Planungen zum Beginn der vorliegend betrachteten Planverfahren flächendeckend im Randbereich des per Verordnung weiträumig im Kreis Gütersloh festgesetzten

Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Gütersloh“ (LANUV NRW 2023). Ein Landschaftsplan gilt vor Ort nicht.

Die bestehende LSG-Ausweisung galt es im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen, die Beanspruchung der Flächen fachlich zu beurteilen sowie ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu benennen. Darauf wird soweit erforderlich in Kap. 2.3.2.3 eingegangen. Grundsätzlich gilt, dass dem Landschaftsschutz widersprechende Darstellungen und Festsetzungen gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft gesetzt werden, soweit im Beteiligungsverfahren durch den Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen wurde.

Mittlerweile wurde die Beantragung zu Entlassung der Planflächen (Gemarkung Verl, in der Flur 19, Flurstücke 220 und 188) aus dem Landschaftsschutz seitens der Bezirksregierung Detmold mit dem Schreiben vom 15.09.2022 bewilligt.

Weitere Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche sind innerhalb der direkten Planflächen nicht kartiert und abgegrenzt. Unmittelbar angrenzend bildet jedoch der südöstlich verlaufende „Alte Ölbach“ eine schutzwürdige Biotopkatasterfläche mit der Bezeichnung „Alter Ölbach bei Sürenheide“ (BK-4116-154). Gleichermaßen ist der im südöstlichen Freiraum gelegene Bereich „Grünland in der Ölbachniederung westlich Verl (BK-4116-078)“ eine Biotopkatasterfläche (LANUV NRW 2023).

Darüber hinaus übernimmt der gesamte südlich und östlich angrenzende Freiraum eine Funktion für den landesweiten Biotopverbund. Unmittelbar angrenzend liegt die Fläche VB-DT-GT-4116-0028 „Untere Ölbach-Niederung“ mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW). Daran angrenzend folgt die Fläche VB-DT-GT-4116-0025 „Ölbach und angrenzende Bereiche nördlich Verl“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW) (LANUV NRW 2023).

Naturschutzgebiete sind im Abstand bis zu 2,5 km zu den Planflächen nicht ausgewiesen. Für Natura 2000-Gebiete gilt ein Abstand von mind. 4,5 km. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop (EE3 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache (BT-4116-0326-2004)) liegt im Abstand von gut 700 m zu den Planflächen (LANUV NRW 2023).

Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt außerhalb eines festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiets (MKULNV NRW 2021). Eine Festsetzung als Überschwemmungsgebiet liegt ebenfalls nicht vor (siehe Abb. 6). Nächstgelegen ist im Randbereich des gut 270 m südöstlich verlaufenden „Neuen Ölbachs“ seitens der Bezirksregierung Detmold das Überschwemmungsgebiet „Ölbach“ festgesetzt. Nordwestlich befindet sich darüber hinaus im Abstand von gut 460 m das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Knisterbach“ (MKULNV NRW 2021).

Allerdings gelten die Randbereiche der Flächen in Richtung „Alter Ölbach“ als ermitteltes Überschwemmungsgebiet (ÜSG), sodass in diesen Bereichen bei extremen Hochwasserereignissen (geringe Wahrscheinlichkeit) eine Überflutungsgefahr besteht (MULNV NRW 2017-2020). Diese Sachlage wird im Rahmen der Planungen insofern berücksichtigt, als dass die gekennzeichneten Flächen entweder Teil einer 10 m breiten, gewässerbegleitend festgesetzten Maßnahmenfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind, oder aber im Randbereich der Flächen für den Gemeinbedarf mit Pflanzvorschriften gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB überlagert werden (Breite des Pflanzstreifens 6 m). In beiden Fällen erfolgt keine bauliche Beanspruchung der Flächen, sodass sich die Situation bei Extremhochwasser nicht verändern wird. Die Grenzen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Zudem wurde der zwischenzeitlich seitens der Stadt Verl für die Umsetzung der Planung bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh (Abteilung Tiefbau) eingereichte Antrag gem. § 78 WHG zur Genehmigung des Bauens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet mit dem Schreiben vom 04.07.2022 genehmigt.

Oberflächengewässer und insbesondere berichtspflichtige Gewässer im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden, sodass im Rahmen der Planungen keine Vorgaben aus Bewirtschaftungsplänen zu beachten sind. Seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh wird jedoch der vor Ort für den „Alten Ölbach“ zu berücksichtigende Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG i. V. m. § 31 Abs. 5 LWG NRW mit einer Breite von 10 m festgesetzt². Dieser Maßgabe wird durch die 10 m breite, gewässerbegleitende Festsetzung von Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nachgekommen, innerhalb derer bauliche Einrichtungen ausgeschlossen sind und neben der Sicherung des festgesetzten Gewässerrandstreifens die Entwicklung von Extensivgrünland und gewässerbauliche Umgestaltungsmaßnahmen im Sinne der WRRL im Fokus stehen.

² Schriftliche Stellungnahme seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh im Rahmen der frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2021



Abb. 6 Abgrenzung der vor Ort festgesetzten und ermittelten Überschwemmungsgebiete, (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020), Geltungsbereich rot umrandet

Land- und Forstwirtschaft

Der Geltungsbereich wird flächendeckend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung spiegelt sich auch in den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes sowie den übergeordneten Planungsebenen wider. Dementsprechend ist eine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen gegeben. Allerdings liegen die Flächen im siedlungsnahen Bereich und nicht in einer landwirtschaftlichen Kernzone. Zudem wird der insgesamt ca. 5 ha umfassende Schlag im Norden, Süden und Westen durch Straßen / Wege sowie im Osten durch den „Alten Ölbach“ begrenzt, sodass die von den Planungen betroffene Nutzfläche räumlich limitiert und nicht Bestandteil eines großflächigen Gesamtschlages ist.

Wald im Sinne des § 2 BWaldG bzw. des § 1 LFoG NRW ist hingegen im Gebiet nicht vorhanden, sodass kein Bedarf an Ausgleich oder Ersatz im Sinne des Landesforstgesetzes NRW besteht. Aufgrund eines unmittelbar südlich an die Planflächen angrenzenden, rund 1 ha großen Kiefern-Laubwald-Mischbestandes sind jedoch im Zuge der Umsetzung der Planungen entsprechende Waldabstandsflächen von 30 m zu berücksichtigen³. Diese Sachlage wird mittels der Festsetzungen des Bebauungsplans nachgekommen.

³ Schriftliche Stellungnahme seitens des Landesbetriebs Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe im Rahmen der frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 01.06.2021

Bau- und Bodendenkmale

Nach aktuellem Kenntnisstand sind vor Ort keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Gleiches gilt für archäologische Besonderheiten. Auch im Zuge der vor Ort kürzlich durchgeführten Bodenproben wurden dahingehend keine Auffälligkeiten festgestellt (ING.-GEOL. BÜRO DR. E. HORSTHEMKE 2021). Dementsprechend sind in diesem Zusammenhang keine zu berücksichtigenden Sachverhalte bei der Umsetzung der Planungen erkennbar.

Unabhängig davon wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass, sofern im Rahmen von späteren Bodenarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Funde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) getätigt werden, diese gem. §§ 15, 16 DSchG unverzüglich der Stadt oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen sind. Die Entdeckung ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Ein Vorkommen von Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder Kampfmitteln ist gemäß aktuellem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt. Auch im Zuge der vor Ort kürzlich durchgeführten Bodenproben wurden dahingehend keine Auffälligkeiten festgestellt (ING.-GEOL. BÜRO DR. E. HORSTHEMKE 2021). Dementsprechend sind in diesem Zusammenhang keine zu berücksichtigenden Sachverhalte bei der Umsetzung der Planungen erkennbar.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung

2.1 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere eine Darstellung und Beurteilung in Bezug auf die Umsetzung der Planungen im Hinblick auf

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Weiteren wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden). Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB vorzunehmen. Sofern in diesem Zusammenhang eine Relevanz für das Planvorhaben besteht, können dabei zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a-d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Da die Planungen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Verl und der in diesem Bereich vorgesehenen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr Sürenheide“ parallel zueinander durchgeführt werden, bezieht sich der vorliegende, gemeinschaftlich erstellte Bericht in weiten Teilen schwerpunktmäßig auf die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans (Stand: Entwurf zur Offenlage (August 2022)). Da diese aber den geplanten FNP-Darstellungen entsprechen gelten die nachstehenden Auswirkungsprognosen zu den unterschiedlichen Themenpunkten gleichermaßen auch für die FNP-Änderung / -Ebene. Bzw. wurden – sofern erforderlich – in die Beschreibungen und Auswirkungsprognosen entsprechende Ergänzungen aufgenommen, sofern andere bzw. additive Auswirkungen durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Verl erkennbar waren.

2.2 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 einschließlich der 50. FNP-Änderung der Stadt Verl zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen.

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren absehbar entstehenden Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 1 Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen • Baustellenbetrieb • Einfriedungen • Beleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Flächenbeanspruchung • Biotopverlust / -degeneration • Beeinträchtigung / Zerschneidung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Erschütterungen / Bodenvibration durch Baustellenbetrieb und -verkehr • Beunruhigungen und Belästigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe / Veränderungen für Grundwasserstände und den Wasserhaushalt • Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung etc. • Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft 	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Klima und Luft • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung / Flächenversiegelung durch dauerhafte Überbauung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung / Barrierewirkungen, Einnengung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Be- lange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
<ul style="list-style-type: none"> • Entwässerungseinrichtungen • Einfriedungen • Visuelle, räumliche und landschaftliche Veränderungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Bodenverlust / -degeneration, Verunreinigungen etc.) • Flächenbeanspruchung / -versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	<ul style="list-style-type: none"> • visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse • Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen 	<ul style="list-style-type: none"> • Klima und Luft • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von prägenden Landschaftselementen • Veränderung von Landschaftsstrukturen • Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Eigenwerts und des Landschaftserlebens 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust / Beeinträchtigung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten / Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und sonstige Sachgüter
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Störungen und Immissionen durch Betriebstätigkeiten, Menschen, Ziel- und Quellverkehre etc. • Barriereeffekte • Beleuchtung • Schadstoffeinträge etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierewirkungen / räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft

2.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Im Umweltbericht ist im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Nr. 2a und 2b der Anlage 1 zum BauGB mittels einer Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) sowie einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung für die einzelnen Belange vorzunehmen.

Nachstehend erfolgen diese Beschreibung und Bewertung sowohl für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch für die Belange des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.

2.3.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt werden. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt unter anderem auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit / Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

2.3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Innerhalb des derzeit landwirtschaftlich genutzten Geltungsbereichs bestehen bisher keine baulichen Nutzungen mit (Wohn)Gebäuden.

Nordwestlich grenzen Gewerbenutzungen an, die zum einen über den seit langem rechtskräftigen und mehrfach geänderten Verler Bebauungsplan Nr. 77 „Gewerbegebiet Berensweg“ (STADT VERL 2021) und zum anderen über den daran südwestlich anschließenden Gütersloher Bebauungsplan Nr. 114a „Thaddäusstraße“ (STADT GÜTERSLOH 2021) planungsrechtlich abgesichert und als Gewerbe- (GE) bzw. Industriegebiet (GI) festgesetzt sind.

Die im weiteren Umfeld gelegenen Einzelhöfe und auch das unmittelbar nördlich angrenzende Wohnhaus liegen im baulichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Hinsichtlich des Schutzanspruchs bzgl. möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm wird dieser in der Regel mit einem Mischgebiet gleichgesetzt.

Vorbelastungen durch Lärm sind im Raum damit insbesondere durch die bestehenden bzw. planungsrechtlich abgesicherten Gewerbenutzungen vorhanden.

Mit Blick auf (landschaftsbezogene) Erholungsfunktionen ist der landwirtschaftlich genutzten Gebietskulisse keine besondere Bedeutung zuzuschreiben.

2.3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich nicht verändern. Die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Derzeit ist eine Bebauung der Flächen planungsrechtlich nicht vorgesehen und im baulichen Außenbereich auch nicht ohne Weiteres möglich.

2.3.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Lärm aus angrenzenden Nutzungen, Verkehr etc. und der absehbaren planinduzierten Zusatzbelastungen durch die geplante Nutzung der Planflächen für die Feuerwehr und ein Bevölkerungsschutzzentrum hat die Kommune im Rahmen der Planungen bereits frühzeitig eine schalltechnische Untersuchung beauftragt, um die zukünftig auf die umliegenden Wohnlagen ausgehenden Geräuschimmissionen zu ermitteln. Als Grundlage der Berechnungen diene die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Als maßgebliche Immissionsrichtwerte wurden für die vorhandenen Nutzungen die Richtwerte von 60 / 45 dB(A) tags / nachts für Gewerbegebiete, 65 / 65 dB(A) tags / nachts für die Industriegebiete sowie 60 / 45 dB(A) tags / nachts für Mischgebiete (Wohnen im Außenbereich) angesetzt. Zudem wurden für den geplanten Betrieb der Feuerwehr die zum Zeitpunkt des Gutachtens aktuellen Planungen der Stadt Verl in Bezug auf Lage der Gebäude, Zufahrten etc. zugrunde gelegt. Da für das Bevölkerungsschutzzentrum noch keine solche Detailplanung vorlag, wurden für die Beurteilungszeiträume Tag (6:00 -22:00 h) typische flächenhafte Emissionspegel wie für ein Industriegebiet, für die Nacht (22:00 -6:00 h) typische flächenhafte Emissionspegel wie für ein Gewerbegebiet mit 65 / 45 dB(A) tags / nachts in Ansatz gebracht (AKUS GMBH 2021). Weitere Details sind dem schalltechnischen Gutachten zu entnehmen.

Im Ergebnis der schrittweise durchgeführten Berechnungen (Vorbelastung + Feuerwehr sowie Vorbelastung + Feuerwehr + Bevölkerungsschutzzentrum) zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte bei Einsatz der Feuerwehr und der Nutzung des Bevölkerungsschutzzentrums am Tag an allen relevanten Immissionsorte eingehalten werden. Nachts werden die Richtwerte mit Ausnahme des unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich der Planungen angrenzenden Immissionsortes I1 überall eingehalten und um mindestens 2 dB(A) unterschritten. Am Immissionsort I1 kommt es rechnerisch nachts zu einer Überschreitung des Richtwertes um 1 dB(A). Diese Überschreitung kann jedoch nach Angaben des

Fachgutachters (AKUS GMBH 2021) z. B. durch eine entsprechende Anordnung der Gebäude im Bereich des Bevölkerungsschutzzentrums zu Gunsten der Planungen gelöst werden, sodass die Richtwerte eingehalten werden können. Details sind im Rahmen der Baugenehmigung zu klären und ein Einhalten der zu berücksichtigenden Immissionsrichtwerte entsprechend nachzuweisen, um „gesundes Wohnen“ im Sinne des BauGB zu sichern und erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Eine grundsätzliche Machbarkeit ist nach Einschätzung des Fachgutachters gegeben.

Ein Verlust von Strukturen für die (landschaftsbezogene) Erholungsnutzung entsteht durch die Umsetzung der Planungen nicht.

2.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutende Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden – soweit möglich – bei der Beurteilung der biologischen Vielfalt die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Der Geltungsbereich für die Planungen lag zum Beginn der vorliegend betrachteten Planverfahren flächendeckend im Randbereich des per Verordnung weiträumig im Kreis Gütersloh festgesetzten Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Gütersloh“ (LANUV NRW 2023). Weitere Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche sind innerhalb der direkten Planflächen nicht kartiert und abgegrenzt (siehe Anlage 2). Unmittelbar angrenzend bildet jedoch der südöstlich verlaufende „Alte Ölbach“ eine schutzwürdige Biotopkatasterfläche mit der Bezeichnung „Alter Ölbach bei Sürenheide“ (BK-4116-154). Gleichzeitig übernimmt der gesamte südlich und östlich angrenzende Freiraum eine Funktion für den landesweiten Biotopverbund – hier mit der Fläche VB-DT-GT-4116-0028 „Untere Ölbach-Niederung“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Für weitere im Umfeld gelegene Strukturen wird auf Kap. 1.2 verwiesen.

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Naturräumlich liegt das Plangebiet in der Haupteinheit „Ostmünsterland (NR-540)“ und des darin eingebetteten Landschaftsraums „Neuenkirchener Sandebene (LR-IIIa-064)“. Die den Raum prägenden nährstoffarmen Sandböden sowie der Wechsel zwischen trockenen, stark grundwassergeprägten und teilweise anmoorigen bis nassen Böden weisen ein hohes Biotopentwicklungspotential auf. Feuchte und trockene Buchen-Eichenwälder und

Eichen-Birkenwälder dominieren als natürliche Waldgesellschaften. In den Bachauen stocken Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder. Heute werden die Flächen jedoch in weiten Teilen landwirtschaftlich als Grünland und Acker genutzt oder zeigen darin eingestreute Kiefernaufrüstungen (IMA GDI.NRW 2021).

Auch die Biotop- und Nutzungsstrukturen innerhalb der Planflächen (Ortsbegehung Oktober 2021) zeigen eine ausschließlich landwirtschaftliche Nutzung als Acker, die im Süden zum Zeitpunkt der Begehung noch durch eine 10 kV-Leitung überspannt wurde (siehe Abb. 7). Südöstlich werden die Flächen durch den stark veränderten und begradigten „Alten Öl-bach“ (siehe Abb. 8) begrenzt, der z. T. lückig von typischen Ufergehölzen (überwiegend Erlen) gesäumt wird. In der weiteren südlichen Umgebung des Plangebiets schließen ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen mit einzelnen Gebäuden in Streulage an.



Abb. 7 Blick auf die Planflächen von Süden (Oktober 2021)



Abb. 8 Der an die Planflächen angrenzende Alte Ölbach

Westlich begrenzt die „Thaddäusstraße“ mit begleitendem Fahrradweg und einigen Bäumen die Planflächen, an die sich wiederum Gewerbeflächen anschließen (siehe Abb. 9). Nördlich und südlich verläuft jeweils ein Wirtschaftsweg (private Nebenstraßen bzw. Gebäudezufahrten), die beide in die Plangebietskulisse mit einbezogen werden. Im Norden schließt an diesen Wirtschaftsweg ein Wohnhaus mit Garten mit einer Weide an (siehe Abb. 10). An den südlich verlaufenden Wirtschaftsweg schließt ein rund 1 ha großer Waldbestand im Sinne des § 2 BWaldG bzw. des § 1 LFoG NRW, der sich aus älteren Kiefern sowie verschiedenen Laubbauarten wie Ahorn, Birke, Eiche etc. zusammensetzt an (siehe Abb. 11).

Eine Darstellung der genannten Strukturen ist der Anlage 3 zu entnehmen. Insgesamt werden vor Ort bzw. insbesondere innerhalb der Planflächen aufgrund der intensiven Nutzung keine Vorkommen seltener bzw. besonders oder streng geschützter Pflanzenarten zu erwarten. Auch im Rahmen der Ortsbegehung wurden dafür keine Hinweise festgestellt. Aus gängigen Fachinformationssystemen des LANUV NRW liegen diesbezüglich ebenfalls keine Hinweise vor (LANUV NRW 2023).



Abb. 9 Westlich der Thaddäusstraße gelegene Gewerbenutzungen



Abb. 10 Nördlich verlaufender Weg mit angrenzendem Wohnhaus und Weide

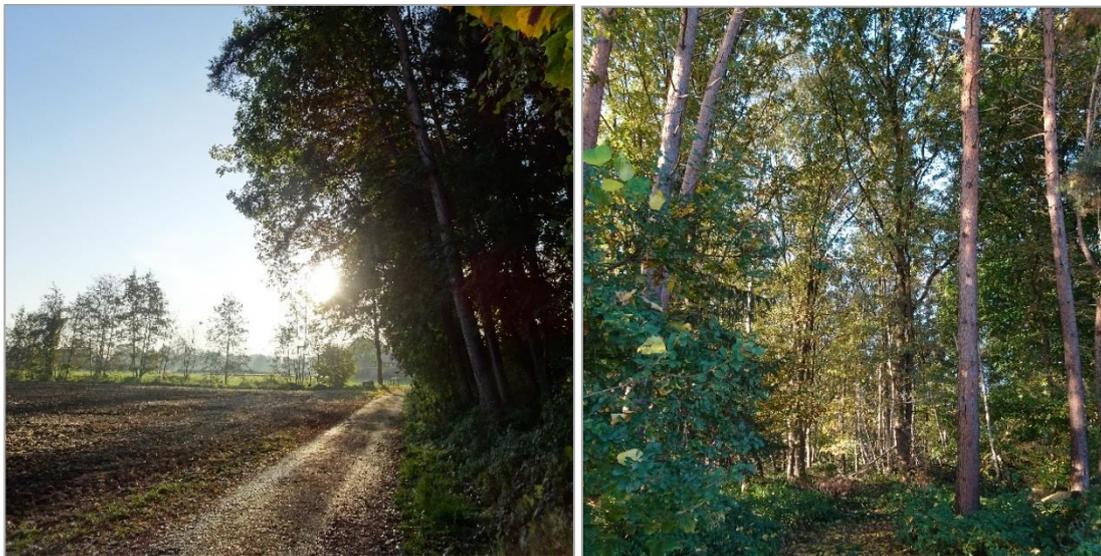


Abb. 11 Südlich verlaufender Weg mit angrenzendem Waldbestand

Tiere

Anhand der örtlichen Biotop- und Lebensraumausstattung kann bereits eine gute Vorabschätzung durchgeführt werden, welche Arten und Artengruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen könnten. Bei einer solchen Vorabschätzung geht es zum einen um das Arteninventar insgesamt, welches den ökologischen Wert des Plangebietes widerspiegelt, zum anderen aber insbesondere auch um solche Arten, die gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sind. Ergänzend dazu wurde in NRW seitens des LANUV NRW eine fachliche Auswahl von Arten vorgenommen („planungsrelevante Arten“), die bei Planvorhaben besonders zu berücksichtigen sind (LANUV NRW 2019). Bei einer solchen Abschätzung und Eingrenzung des zu erwartenden Artenspektrums unterstützen neben dem Wissen über die spezifischen Habitat- und Lebensraumansprüche auch die Datensammlungen anerkannter Fachinformationssysteme des LANUV NRW.

Dabei sind im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts (Blatt-Nr. 4116, Quadrant 2) der TK 25 insgesamt 41 planungsrelevante Arten bekannt (LANUV NRW 2021). Diese teilen sich auf in die Artengruppe der Säugetiere (zwei Fledermausarten) und Vögel (38 Arten) (siehe Anlage 1).

Konkrete Nachweise für Artvorkommen innerhalb der Planflächen oder unmittelbar angrenzender Bereiche liegen im Fundpunktekataster der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS nicht vor (LANUV NRW 2023). Auch im Rahmen der gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführten Beteiligungsverfahren wurden keine ergänzenden Informationen vorgebracht, die auf Vorkommen von Arten im Planungsraum, bzw. insbesondere von Arten, die nach § 44 BNatSchG streng und besonders geschützt sind, hinweisen. Nächst gelegene, z. T. relativ veraltete Nachweisdaten liegen alle im Abstand von mind. 600 m zu den Planflächen im Bereich der östlichen Ölbachniederung. Hier wurden im Jahr 2004 die Heuschreckenarten Sumpfheuschrecke und Feldgrille (nicht planungsrelevant) sowie der Kiebitz (planungsrelevant, Brutverdacht) nachgewiesen. Ein erneuter Brutnachweis des Kiebitzes gelang im Jahr 2013. In einem Gebäude an der „Gütersloher Straße“ wurde im Jahr 2015 die Zwergfledermaus erfasst (LANUV NRW 2023).

Bzgl. der Bedeutung der Biotop- und Nutzungsstrukturen der Planflächen (siehe Abschnitt „Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen“) für die im Raum bekannten und auch andere Arten ist zu relativieren, dass weder leerstehende Gebäude, strukturreiche Altbaumbestände mit Höhlungen oder markantem Totholz, Gewässer oder auch lineare Strukturen als Leitlinien etc. unmittelbar von den Planungen betroffen sind. Die Flächen werden ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zusätzlich überspannt sie im Süden eine 10 kV-Leitung und es grenzen sowohl störende Straßen als auch Gewerbenutzungen an den Standort an. Für Offenlandarten bilden zudem der angrenzende, von Gehölzen begleitete „Alte Ölbach“ sowie der Wald störende Kulissen im Raum. Damit lässt sich ihre mögliche Eignung als (Teil)Lebensraum für die überwiegenden Arten des MTB 4416, Quadrant 2 bzw. der im Umfeld gemäß der anerkannten Fachinformationssammlungen bekannten Arten ausschließen.

So ist unter Berücksichtigung der genannten Gegebenheiten ein Vorkommen der im MTB-Bereich bekannten Offenlandarten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn aufgrund der beengten Flächenlage bzw. geringen Flächengröße und den angrenzenden Vertikalstrukturen (Wald, Gehölze, Straße mit Bäumen, „Alter Ölbach“ etc.) vor Ort auszuschließen. Wie die im Raum bekannte Nachweise für den Kiebitz zeigen, bietet der östliche, großräumigere und strukturreichere Freiraum mit z. T. vorkommenden Feuchtwiesen etc. deutlich besser geeignete Strukturen. Das ist auch für andere Arten, die Feuchtgrünland, Gewässer, Röhricht etc. benötigen der Fall. Dazu zählen Arten wie Alpenstrandläufer, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Kampfläufer, Knäkente, Rotschenkel und Teichrohrsänger. Auch für diese Arten zeigt das Plangebiet keine Eignung. Für typische Waldarten sowie Arten, die

waldähnliche Gehölzbestände oder auch Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, fehlen ebenfalls innerhalb des Plangebiets selbst entsprechende Strukturen. Dazu zählen z. B. Schwarzspecht, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Turteltaube, Waldlaubsänger, Waldschnepfe oder auch der Baumpieper. Für diese könnte lediglich der südlich angrenzende Waldbestand eine Funktion übernehmen. Nachgewiesene Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind hier jedoch nicht bekannt. Zudem zeigt der Bestand nur eine Fläche von rund 1 ha, an die unmittelbar die „Thaddäusstraße“ sowie gewerbliche Nutzungen anschließen. Arten mit hohen Raumansprüchen wie z. B. der Schwarzspecht sind innerhalb dieses Bestands somit ohnehin auszuschließen.

Horst- und Höhlenbäume, wie sie von Arten wie Feldsperling, Star, Turteltaube, Steinkauz, Waldorteule etc. genutzt werden, sind weder von den Planungen betroffen, noch unmittelbar angrenzend bekannt. Die Ufergehölze entlang des „Alten Ölbachs“ oder auch die Straßenbäume entlang der Thaddäusstraße zeigen dahingehend keine Relevanz, da es sich um Bestände mit eher schwachem Baumholz handelt. Diese könnten allenfalls von in Kleingehölzen brütenden planungsrelevanten Arten wie Bluthänfling, Girlitz, Star oder auch von anderen, für den Siedlungsrand typischen weit verbreiteten, häufigen und daher in NRW als „ungefährdet“ eingestuft „Allerweltsvogelarten“ genutzt werden (z. B. Kohl- und Blaumeise, Rotkelchen, Amseln etc.). Gleichzeitig könnten für diese Arten auch die Ackerflächen als anteiliges Nahrungshabitat dienen. Gleiches gilt für Greif-, Eulenvögel und Schwalben wie die MTB-Arten Mäusebussard, Habicht, Rohrweihe, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Mehl- und Rauchschwalbe.

Für Säugetiere könnten die Ackerflächen über den Hinweis auf Fledermäuse im MTB hinausgehend, durch weit verbreitete Kleinsäuger wie Mäuse, Igel, Kaninchen etc. genutzt werden. Hingegen ist die Relevanz der Flächen für im Offenland jagende Fledermausarten, zu denen jedoch die im MTB genannten Arten Fransen- und Zwergfledermaus nicht gehören, nur bedingt gegeben. Intensiv genutzte Ackerflächen sind deutlich insektenärmer als Grünland, Säume und Brachflächen. Im Raum vorkommende Einzelindividuen werden vorwiegend die strukturreichere Ölbachau nutzen. Im Übergang könnten der „Alte Ölbach“ – oder auch andere lineare Landmarken wie der Waldrand oder die Bäume entlang der „Thaddäusstraße“ – als Leitstruktur zur Jagd und für gerichtete Flugwege für Arten wie Fransen- und Zwergfledermaus dienen.

Damit reduzieren sich mögliche und nicht gänzlich auszuschließende Einzelvorkommen von planungsrelevanten Arten auf die zwischenzeitliche Nutzung der Flächen als Teilnahrungshabitat durch verschiedene Vogel- und Fledermausarten. Ergänzend dazu sind Einzelvorkommen von weit verbreiteten Vogelarten, Kleinsäufern, Insekten und anderen Wirbellosen denkbar. Sollten Tiere dieser Arten den Planungsraum nutzen, ist jedoch davon auszugehen, dass sich diese an die bestehenden Nutzungen einschließlich Fruchtfolgewechsel und regelmäßige Bearbeitung der Freiflächen sowie die siedlungsbedingten Randreinflüsse gewöhnt haben.

Eine Bedeutung der Flächen für Amphibien- und Reptilienarten sowie Fische besteht hingegen aufgrund der im Gebiet bestehenden Strukturen sowie der gesamträumlichen Lage nicht. Der „Alte Ölbach“ sowie auch das südliche Wäldchen als potenzieller Landlebensraum liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden von den Planungen nicht berührt. Es werden darüber hinausentsprechende Abstände von mind. 16 m (Gewässerrandstreifen und Pflanzflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) zu diesen Strukturen mit den geplanten baulichen Nutzungen eingehalten. Auch für wirbellose Tiere wie Schmetterlinge, Libellen etc. ist unter Berücksichtigung der intensiven Agrarnutzung und der gesamträumlichen Nutzungssituation eine besondere Relevanz der Planflächen unwahrscheinlich. Allenfalls wären Individuen häufigerer Arten denkbar. Eine Bedeutung der Flächen speziell für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (z. B. die Schmetterlingsarten Skabiosen-Scheckenfalter oder Spanische Flagge, Libellen wie Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer oder auch Hirschkäfer etc.) besteht nicht.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

Dabei sind bezüglich der genetischen Variationen innerhalb des Plangebietes nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt wie für alle landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen oder auch vorgeprägten siedlungsnahen Bereiche, dass in Bezug auf die zu beurteilenden Ebenen und Teilaspekte von einer Verringerung bzw. Abwertung im Vergleich zu dem natürlichen Potenzial auszugehen ist. Die intensive Landwirtschaft trägt, wie auch die siedlungsnah Lage, zu einer Veränderung der natürlichen Standortbedingungen bei. Dementsprechend ist die „biologische Vielfalt“ bereits nicht mehr als besonders, sondern eher als „gering“ bedeutsam anzusehen.

2.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern bzw. die landwirtschaftliche Nutzung weiter fortgeführt werden. Die örtlichen Biotopstrukturen böten weiterhin eine Lebensraumeignung für die in Kap. 2.3.2.1 genannten Arten. Bebauungen sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt aber auch für Nutzungsextensivierungen, die Anreicherung der Flächen durch neue Habitatstrukturen etc.

2.3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder naturschutzfachlich wertvollen Bereichen sind aufgrund der räumlichen Entfernungen sensibler Strukturen auszuschließen. Dies gilt auch für das zum Beginn der vorliegend betrachteten Planverfahren örtlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiet sowie die angrenzenden Biotopkataster- und Biotopverbundflächen. Für das weiträumig im gesamten Kreisgebiet von Gütersloh auf rund 47.017 ha Fläche abgegrenzte LSG übernehmen die nicht nur siedlungsnahen, sondern auch nur rund 4,38 ha umfassenden Planflächen mit überwiegend Acker keine wertgebenden, relevanten Funktionen. Zudem werden sowohl die im Übergang zum Freiraum anteilig gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen (ca. 0,4 ha) als auch die im Nordosten vorgesehene private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (ca. 0,2 ha) auch nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans im Landschaftsschutz verbleiben können. Hier bestehen durch den Bebauungsplan keine Zielkonflikte. Darüber hinaus wird die entstehende Gemeinbedarfsfläche im Übergang zum angrenzenden „Alten Ölbach“ bzw. zur freien Landschaft künftig mittels einer Wildstrauchhecke nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB eingegrünt. Diese Maßnahme sorgt langfristig für eine Eingrünung des Gebiets im Übergang zum Landschaftsschutzgebiet und verstärkt die Zäsur zwischen Siedlungs- und Freiraum bzw. bewirkt eine Abschirmung zur Ölbachau hin. Übrige Flächen mit dem Landschaftsschutz widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen werden gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft gesetzt, soweit im Beteiligungsverfahren durch den Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen wurde.

Mittlerweile wurde die Beantragung zu Entlassung der Planflächen (Gemarkung Verl, in der Flur 19, Flurstücke 220 und 188) aus dem Landschaftsschutz seitens der Bezirksregierung Detmold mit dem Schreiben vom 15.09.2022 flächendeckend bewilligt. Damit liegen zukünftig auch die nach derzeitigem Kenntnisstand mit Festsetzungen belegten Randbereiche, die keine Zielkonflikte für das LSG darstellen, außerhalb der Schutzgebietsgrenze (Abb. 12).



Abb. 12 Kartendarstellung der Bezirksregierung Detmold zur Aufhebung der LSG-Festsetzung innerhalb der Planflächen (Ausfertigung II, Stand: 29. Juli 2022)

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 einschließlich 50. FNP-Änderung wird innerhalb des ca. 4,38 ha umfassenden Geltungsbereichs eine Ablösung der bisherigen Nutzungs- / Biotopstrukturen vorbereitet, die sich ausschließlich auf intensiv genutzten Ackerflächen beschränken. Ökologisch hochwertige, naturnahe Biotope oder auch seltene bzw. besonders oder streng geschützte Pflanzenarten sind durch die Umsetzung der Planungen nicht betroffen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen von Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen durch die arrondierenden Planungen vermieden werden.

Da für die zukünftig innerhalb des Geltungsbereichs geplanten Flächen für den Gemeinbedarf eine GRZ von 0,6 bzw. 0,8 festgesetzt wird, ermöglichen diese jeweils eine bis zu 80 %-ige Versiegelung der Flächen. Zusätzlich können gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzte Verkehrsflächen zu 100 % versiegelt werden. Übrige 20 % der Flächen für den Gemeinbedarf sind von Versiegelungen freizuhalten. Anteilig zählen dazu auch überlagernde Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zur Anpflanzung einer mind. 3-reihigen Wildstrauchhecke in Richtung östlichem Freiraum, die im Vergleich zu der heutigen Monokultur einer Ackernutzung eine Aufwertung darstellen werden. Übrige Flächenanteile werden voraussichtlich als gärtnerisch gepflegte Grünanlagen entwickelt. Auch hier wird empfohlen, die Außenanlagen strukturreich zu gestalten und für Anpflanzungen standortheimischer Gehölze zu verwenden, um ihre ökologische Wertigkeit zu steigern.

Ergänzend dazu werden auch die in Richtung Freiraum parallel zum „Alten Ölbach“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächenanteile eine ökologische Aufwertung erzielen. Hier sind neben der Sicherung des festgesetzten Gewässerrandstreifens von 10 m Breite die Entwicklung von Extensivgrünland und gewässerbauliche Umgestaltungsmaßnahmen im Sinne der WRRL geplant, sodass sich langfristig gesehen auf kleinem Raum ein Mosaik aus unterschiedlichen, z. T. wechselfeuchten Strukturen ergeben wird.

Die im Nordosten vorgesehene private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ist angesichts ihrer Zweckbestimmung „Gartengrün“ zwar in Bezug auf eine ökologische Aufwertung zu vernachlässigen, im Vergleich zu der heutigen Ackernutzung erfolgt jedoch auch keine Abwertung und Versiegelungen sind ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der genannten Flächenfestsetzungen sind die vorliegenden Planungen insgesamt anhand eines anerkannten Bewertungssystems einer Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu unterziehen und die trotz der genannten Minderungs- und gebietsinternen Kompensationsmaßnahmen verbleibenden Biotopwertverluste zu ermitteln. Diese wird an der Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) orientiert erarbeitet. Dabei übernehmen innerhalb des Geltungsbereichs die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächenanteile bereits anteilig eine Kompensationswirkung und fließen positiv in die Eingriffsbilanzierung ein.

Weitere Informationen zur Bilanzierung und den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG sind dem Kap. 3.4 und 3.5 zu entnehmen. Mittels dieser können die mit der Umsetzung der Planungen verbundenen Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Tiere

Im Kontext „Tiere“ ist im Rahmen der Planungen den vorhabenbedingt möglichen Funktionsverlusten von Lebensraum Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist zwischen möglichen Beeinträchtigungen oder Verlusten von Jagd- und Nahrungshabitaten bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu unterscheiden. Insbesondere sind die durch die Umsetzung der Planungen möglichen Tötungsrisiken abzuwägen und es ist zu prüfen, ob die Planungen essenzielle Habitatstrukturen betreffen, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010).

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG keine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) vorliegt, sofern ermittelte nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten durch die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 BauGB genehmigt wurden oder zulässig sind. Es ist jedoch im Rahmen des Umweltberichtes sicher auszuschließen, dass durch die Umsetzung der Planungen Schaden entsteht, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen hat. Die zu berücksichtigenden Arten im Sinne des USchadG sind die Arten

des Artikels 4 Abs. 2 oder des Anhangs I der VS-RL oder der Anhänge II und IV der FFH-RL. Die natürlichen Lebensräume im Sinne dieser Gesetzgebung sind die Lebensräume der genannten Arten sowie natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Dabei reduzieren sich die möglichen Strukturverluste vor Ort auf eine ca. 4,38 ha große Fläche mit überwiegend Acker. Der „Alte Ölbach“ mit begleitenden Gehölzen sowie der südliche Wald werden nicht in Anspruch genommen. Mögliche Störungen werden hier zudem durch das Abrücken der im Plangebiet zulässigen Nutzungen und die randlichen Festsetzungen von Maßnahmenflächen minimiert. Ziel- und Quellverkehre werden zukünftig über die „Thaddäusstraße“ abgewickelt, sodass bereits vorhandene Straßen genutzt werden. Neue Infrastrukturen mit Zerschneidungswirkungen, Strukturverlusten und deutlichen zusätzlichen Belastungen für den Raum werden durch die Planungen nicht bewirkt.

Auch ein Abriss von Gebäuden sowie Verluste von Alt- und Höhlenbäumen oder anderen hochwertigen Habitatstrukturen entstehen nicht, sodass Individuen, die ggf. die umliegenden Gehölz- und Waldstrukturen sowie Gebäude nutzen, diese auch bei einer Umsetzung der Planungen weiterhin aufsuchen können. Zwischenzeitliche baubedingte Störungen sind zeitlich begrenzt und es bestehen schon jetzt verschiedene Nutzungen im Raum, sodass diese keine nachhaltigen Beeinträchtigungen darstellen werden. Auch wird nicht nur durch den Erhalt der den „Alten Ölbach“ begleitenden Gehölze eine gewisse Abschirmung des östlich gelegenen Freiraums bewirkt, sondern auch durch die zusätzliche Festsetzung einer 10 m breiten, parallel zum Bach verlaufenden „Pufferzone“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Des Weiteren wird dazu ergänzend in den östlichen Randbereichen der Flächen für den Gemeinbedarf auf 6 m Breite eine überlagernde Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zur Anpflanzung einer mind. 3-reihigen Wildstrauchhecke in Richtung Freiraum getroffen. Damit werden insgesamt das potenzielle Nistplatzangebot für Gehölz- und Nischenbrüter sowie eine mögliche Bedeutung der Strukturen als Leitlinie für Fledermäuse gesichert und zusätzlich optimiert. Weitere neue potenzielle Habitatstrukturen für verschiedene Artengruppen werden die neben den Anpflanzungen vorgesehene Entwicklung von Extensivgrünland und Flächen für gewässerbauliche Umgestaltungsmaßnahmen im Sinne der WRRL schaffen. Absehbar werden innerhalb dieser gewässernahen Maßnahmenflächen Rückzugsnischen und Teilnahrungshabitate für im siedlungsnahen Bereich typische Vogel-, Fledermaus-, Kleinsäuger-, Amphibien- Insektenarten etc. entstehen. Insekten können wiederum als Nahrungsquelle für Vögel, Fledermäuse etc. dienen, sodass sich die Artenvielfalt im Vergleich zu den bisherigen Monokulturen auf dem Acker insgesamt verbessern kann. Für den räumlichen Austausch und zur Vermeidung von Isolationseffekten sollten bei erforderlichen Einfriedungen im Übergang zu diesen Bereiche Kleintierdurchlässe mit einem Abstand zwischen Boden und Unterkante Zaungitter von mind. 10 cm berücksichtigt werden und Einfriedungen der Flächen für den Gemeinbedarf grundstücksseitig erfolgen.

In Bezug auf Offenlandarten führen die relativ geringe Flächengröße der Planfläche von nur 4,38 ha, die das Plangebiet umgebenden Vertikalstrukturen, die Freileitung und auch

die bisher intensive landwirtschaftliche Nutzung zu einer Abwertung einer möglichen Relevanz. Da zudem keine Vorkommen von planungsrelevanten Bodenbrütern bekannt sind, wird eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG durch ihre Überplanung ausgeschlossen. Essenzielle Nahrungshabitate, durch deren Verlust populationsrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten wären, sind ebenfalls auszuschließen. Zum einen aufgrund der genannten geringen Flächengröße und intensiven Flächennutzung, zum anderen angesichts der großräumig östlich und auch anteilig innerhalb des Plangebiets verbleibenden Flächenanteile.

Unabhängig davon wird vorsorglich ein Hinweis zur Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung in den Bebauungsplan aufgenommen. Dieser besagt, dass zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten die Baufeldfreimachung innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen außerhalb des Zeitfensters der Kernbrutzweiten von Vögeln (1. März bis 15. Juli) vorzunehmen ist. Andernfalls ist kurz vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten durch eine fachkundige Person auszuschließen. Dabei können ausschließlich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. vorübergehend auch optische Vergrämungsmaßnahmen erfolgen. Darüber hinaus gilt grundsätzlich für jedermann, dass die Verbote des § 39 BNatSchG einzuhalten sind. Danach gilt u. a., dass Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichtern zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten sind. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Auch hierzu wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass additive Störungen durch Lärm und Licht grundsätzlich zu vermeiden sind. Auch wenn sich die im Raum möglicherweise vorkommenden Arten und deren Individuen an bestehende Vorbelastungen gewöhnt haben, sind dazu Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. Zudem wird in Anlehnung an die Vorgaben von UNEP / EUROBATS (2018) und (BFN 2019) empfohlen, Lichtkegel ggf. unvermeidbarer neuer Beleuchtungen nach unten auszurichten. Auch sollten Beleuchtungszeiten minimiert und Beleuchtungsintensitäten reduziert werden (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse und geringe Masthöhen deutlich gemindert werden. Gleichzeitig dienen geschlossene Gehäuse dem Schutz von Insekten. Der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil (Lichtspektrum zwischen 540 - 650 nm) sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin wirkt sich ebenfalls konfliktmindernd aus, da solche Leuchtmittel die geringste Anziehung auf Insekten zeigen und von Fledermäusen kaum wahrgenommen werden. Ein Beleuchten der in den Randbereichen der Planflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen ist unzulässig.

In der Summe wird damit unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten das Konfliktpotenzial durch die Umsetzung der Planungen als „gering“ eingestuft. Erheblich nachteilige Auswirkungen bzw. mögliche Veränderungen, Einschränkungen oder Verluste essenzieller Habitatbestandteile sind unter Berücksichtigung der mit dem Bebauungsplan verfolgten Planungsziele und in den Bebauungsplan aufgenommen Inhalte weder im Sinne der Eingriffsregelung noch des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erkennbar (siehe auch Kap. 2.4). Auch das Eintreten eines Schadens, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen für die, im Sinne des USchadG zu berücksichtigenden Arten hat, ist durch die Umsetzung der Planungen nicht absehbar. Die allgemeinen Hinweise zu den Bauzeitenregelungen bleiben gleichermaßen wie die Hinweise und Festsetzungen zu Beleuchtungen, die im Sinne des Artenschutzes in den Bebauungsplan aufgenommen werden, zu berücksichtigen.

Biologische Vielfalt

Auf Basis der bestehenden Ausgangssituation mit einer aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der damit bestehenden eher geringen Bedeutung der Flächen für die biologische Vielfalt sind im Vergleich zum Status quo durch die vorgesehenen Flächenentwicklungen keine erheblich nachteiligen Veränderungen für den Raum zu erwarten. Lokal werden sich die innerhalb des Bebauungsplans festgesetzten Anpflanzungen standortheimischer Gehölze, Einsaaten von regionalem Saatgut etc. sogar positiv auf den Raum auswirken.

2.3.3 Fläche

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 16. September 2017 ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG neben dem Umweltbelang Boden die Fläche eigenständig zu berücksichtigen. Diese Differenzierung wurde mit Novellierung des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gleichermaßen in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen (siehe Kap. 2.1).

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei ist bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung eines Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und

Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant.

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung, neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren. Mit der Berücksichtigung des Belangs Fläche folgt der Gesetzgeber im Wesentlichen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die u. a. das sogenannte „30-Hektar-Ziel“ benennt (DIE BUNDESREGIERUNG 2012). Dem Inhalt dieses Ziels zufolge soll die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Gemäß den Grundsätzen des § 1a BauGB können dabei gerade im Hinblick auf die Bauleitplanung insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung beitragen. Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu forcieren, um neue Siedlungsansätze, Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich können Entsiegelungsmaßnahmen dazu beitragen, bereits durch Baumaßnahmen beanspruchte Flächen wieder zurückzuführen, um den Belang positiv zu stärken.

2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die Geltungsbereiche für den Bebauungsplan Nr. 102 und die 50. FNP-Änderung umfassen eine Gesamtfläche von ca. 4,38 ha. Innerhalb dieser Fläche sind bisher mit Ausnahme der im Norden und Süden vorhandenen Wirtschaftswege (private Nebenstraßen bzw. Gebäudezufahrten) keine Flächenversiegelungen vorhanden. Aktuell besteht eine intensive landwirtschaftliche Nutzung als Acker. Die Erschließung erfolgt über die angrenzende „Thaddäusstraße“. Ein Bebauungsplan liegt bisher nicht zugrunde. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Außenbereichs. Es besteht jedoch bereits eine hohe Vorbelastung aufgrund des angrenzenden Gewerbegebiets und der bestehenden Verkehrsinfrastruktur. Zusammen mit einigen Wohnnutzungen im Außenbereich liegen hier die Schwerpunkte versiegelter Flächen im Raum vor.

2.3.3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse wahrscheinlich kurzfristig nicht verändern. Die landwirtschaftliche Nutzung würde voraussichtlich weiterhin fortgeführt werden. Neue Flächeninanspruchnahmen wären im heutigen Außenbereich primär nicht zu erwarten.

2.3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1a BauGB ist möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind seitens der Kommunen die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu prüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass additive Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden und Bodenentsiegelungen forciert werden (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Dabei führen bauliche Anlagen bzw. die Ausweisung und Festsetzung neuer Baugebiete immer zu einem Verlust freier Fläche. In Bezug auf die vorliegenden Planungen beziffert sich dieser auf rund 4,38 ha. Damit entsprechen die vorliegenden Planungen primär nicht den Grundsätzen des § 1a BauGB. Mangels fehlender Alternativen im Innenbereich sind jedoch die günstig an der „Thaddäusstraße“ und im Weiteren über die „Gütersloher Straße“ an die A 2 angebundenen Flächen als alternativloser Standort für die geplanten Nutzungen „Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr“ im Zuge von Vorabstimmungen herausgearbeitet worden. Auch immissionsschutzrechtlich liegen die interkommunal günstig an der Kommunengrenze zwischen Verl und Gütersloh gelegenen Flächen im Wesentlichen in einem Bereich, der für die vorgesehenen Nutzungen geeignet ist und zeigt zudem keine naturschutzrechtlich sensiblen Strukturen.

Durch die Begrenzung der Planflächen auf den arrondierenden Flächenabschnitt zwischen der „Thaddäusstraße“ und dem „Alten Ölbach“ wird sich an der bereits im nördlichen Raum über den FNP und verschiedene Bebauungspläne vorgegebenen Siedlungsbegrenzung orientiert (siehe Abb. 4). Ein „Sprung“ über den „Alten Ölbach“ in Richtung Freiraum erfolgt nicht. Die hier bestehende Zäsur wird nicht überschritten. Auch kann durch die günstige Lage flächensparend eine Mitnutzung der vorhandenen Straßen erfolgen. Randbereiche werden durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB von Bebauungen freigehalten. Im Weiteren ist zur weiteren Konfliktminderung darauf hinzuwirken, dass der Versiegelungsanteil innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf so gering wie möglich gehalten und eine effiziente Flächenausnutzung bewirkt wird.

2.3.4 Boden

Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte.

Damit ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort

für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Der Verlust von Boden resultiert im Wesentlichen aus Planvorhaben, die derzeit unbebaute Freiflächen in Anspruch nehmen. Aber auch Bearbeitungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren, die die natürlichen Bodenstrukturen erheblich verändern, führen in diesem Zusammenhang zu nachteiligen Effekten.

2.3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Hinsichtlich der Bodenverhältnisse sind nach Angaben der Bodenkarte (BK50) innerhalb der Geltungsbereiche für die Planungen Sandböden aus Flugsand und Bachablagerungen vorhanden. In weiten Teilen sind diese vor Ort als Podsol (P8₁) der Bodeneinheit L4116_P851 anzusprechen. Entlang des „Alten Ölbachs“ ist zudem in einem bachbegleitenden Band Gley, vereinzelt Moorgley (G8₂) der Bodeneinheit L4118_G853GW2 ausgebildet (siehe Abb. 13).

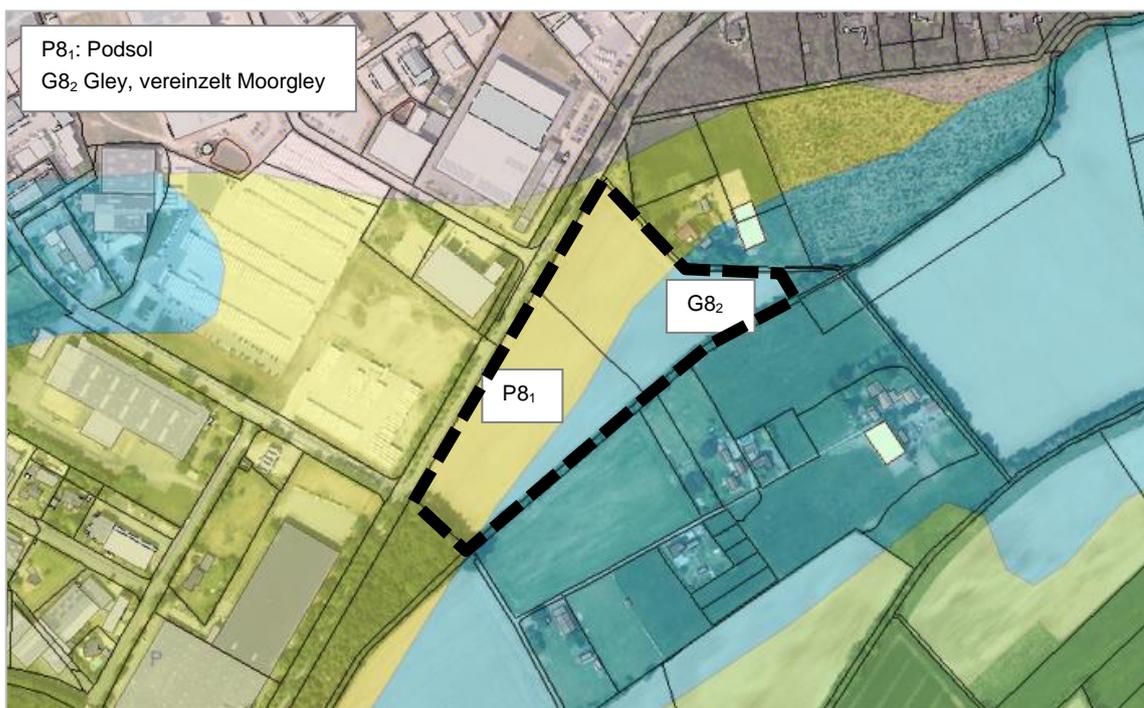


Abb. 13 Auszug aus der Bodenkarte im Bereich der Planflächen (Strichlinie) (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2018; IMA GDI.NRW 2021)

Podsole zeigen angesichts der Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 15 bis 30 nur geringe Ertragszahlen für die Landwirtschaft und sind damit aus rein bodenkundlicher Sicht für die ackerbauliche Nutzung wenig geeignet. Die Gefahr vor Erosion und die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist gering. Sie zeigen eine geringe nutzbare Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss und sind grundsätzlich für eine Versickerung

geeignet. Die genannten Bodeneigenschaften bewirken keine besondere Schutzwürdigkeit in NRW (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2018; IMA GDI.NRW 2021).

Gleye zeigen zwar mit 25 bis 40 etwas höhere Wertzahlen in der Bodenschätzung, sind aber immer noch als Böden mit geringen Erträgen für die Landwirtschaft einzustufen. Die Gefahr von Erosion der stark grundwasserbeeinflussten Böden ist zwar sehr gering, hingegen ist jedoch die Empfindlichkeit gegenüber Verdichtungen extrem hoch. Sie zeigen eine mittlere nutzbare Feldkapazität und sind nicht für eine Versickerung geeignet, da kein unterirdischer Stauraum vorhanden ist. Die genannten Bodeneigenschaften bewirken keine besondere Schutzwürdigkeit in NRW (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2018; IMA GDI.NRW 2021).

Die genannten Bodenbeschaffenheiten wurden in der Zeit vom 21.10. bis zum 28.10.2021 im Rahmen einer Baugrunduntersuchung überprüft (ING.-GEOL. BÜRO DR. E. HORSTHEMKE 2021). Es wurden neun Rammkernsondierbohrungen (RKS) bis in max. 6 m und fünf Sondierungen mit der schweren Rammsonde (DPH) bis in max. 8 m Tiefe niedergebracht. Die Aufnahmestellen RKS 1 bis RKS 5 sowie DPH 1 bis DPH 5 liegen im Norden der Planflächen – im Bereich der geplanten Feuerwehr, die Aufnahmestellen RKS 6 bis RKS 9 in den Teilflächen für das Bevölkerungsschutzzentrum.

Im Ergebnis bildet vor Ort die obere Bodenschicht der organische Oberboden, der aus humosen, örtlich schwach schluffigen Fein- bis Mittelsanden besteht (OH). Der dunkelbraune bis dunkelgraue Mutterboden wurde in weitgehend gleichmäßiger Mächtigkeit von 0,25 bis 0,35 m angetroffen. Unterhalb des organischen Oberbodens besteht der Untergrund bis in den erbohrten Endtiefen ausschließlich aus sandigen bzw. sanddominierten Böden. Es handelt sich überwiegend um Fein- bis Mittelsande, die wechselnde, meist geringe Schluffanteile aufweisen. Insgesamt entsprechen die aufgeschlossenen Sandböden regionaltypischen Vorkommen homogener weichselzeitlicher Niederterrassensande (ING.-GEOL. BÜRO DR. E. HORSTHEMKE 2021).

Im Bereich der geplanten Feuerwehr werden die angetroffenen Sande als grundsätzlich tragfähig und wenig setzungsempfindlich beurteilt. Diese Sachlage kann laut Gutachten im Wesentlichen auch auf die unmittelbar angrenzenden Flächen für das Bevölkerungsschutzzentrum übertragen werden. Gewisse Einschränkungen ergeben sich hier durch die geringe Lagerungsdichte der nacheiszeitlichen Sande. Außerdem können hier die nacheiszeitlichen Ablagerungen – auch wenn diese vor Ort nicht nachgewiesen wurden – organische und organogene Böden (Torfe und Torf-Sandgemische) sowie Auenlehm aufweisen, die als außerordentlich setzungsempfindlich zu bewerten sind (ING.-GEOL. BÜRO DR. E. HORSTHEMKE 2021).

Vorkommen von Altlasten sowie Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind vor Ort nicht bekannt. Auch im Rahmen der „Baugrunderkundung / Gründungsberatung“ wurden keine Auffälligkeiten erkannt bzw. Verdachtsmomente auf Bodenbelastungen festgestellt (ING.-

GEOL. BÜRO DR. E. HORSTHEMKE 2021). Gleiches gilt für Bodendenkmäler oder archäologische Besonderheiten.

2.3.4.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die landwirtschaftliche Nutzung würde voraussichtlich mit wechselnden Fruchtfolgen fortgeführt werden. Größere Versiegelungen sind gleichermaßen wie auch Entsiegelungsmaßnahmen bzw. das Aufgeben der in den Randbereichen gelegenen Privatwege / Verkehrsflächen nicht zu erwarten.

2.3.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2018). Danach werden die Böden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen unterteilt. Die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“. Dabei werden vom Geologischen Dienst NRW Böden mit den folgenden Bodenteilfunktionen als schutzwürdige Böden eingestuft:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Darüber hinaus besagt der Grundsatz in § 1a Abs. 2 BauGB, dass möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden soll (sogenannte „Bodenschutzklausel“). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind in diesem Zusammenhang seitens der Kommunen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu überprüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Auch landwirtschaftliche oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) sollen nur im notwendigen Umfang baulich entwickelt werden.

Dabei führen bauliche Anlagen bzw. die Ausweisung und Festsetzung neuer Baugebiete im Bereich bisher unbebauter Flächen fast immer zu einem Verlust von Böden bzw. deren Bodenfunktionen. In Bezug auf die vorliegenden Planungen kommt es innerhalb des rund 4,38 ha umfassenden und bisher fast ausschließlich ackerbaulich genutzten Geltungsbeereichs zu einer Überbauung von Böden in Form von Podsol und Gley (siehe Abb. 13). Damit kommen die vorliegenden Planungen zwar primär nicht den Grundsätzen des § 1a BauGB nach, es werden jedoch auch keine Böden mit in NRW als schutzwürdig eingestufte Bodenfunktionen in Anspruch genommen. Auch können durch die günstige Lage vorhandene Straßen mitgenutzt werden, sodass dafür keine ergänzenden Flächen beansprucht werden. Da zudem – wie auch bereits im Belang Fläche ausgeführt wurde – keine im Sinne des § 1a BauGB sinnvollen Alternativen im Innenbereich bzw. bereits versiegelte Standorte für ein „Flächenrecycling“ zur Verfügung stehen, gilt es zur weiteren Konfliktminderung die Versiegelungen innerhalb der Planflächen zu minimieren. Positiv wirkt sich dabei aus, dass die Randbereiche durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB von baulichen Einrichtungen freigehalten werden. Ergänzend dazu gilt es darauf hinzuwirken, dass auch innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf der Versiegelungsanteil so gering wie möglich gehalten wird.

Des Weiteren wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen von späteren Bodenarbeiten die entsprechenden DIN-Normen zu berücksichtigen sind (DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“), um die Auswirkungen unvermeidbarer Eingriffe zu minimieren. Der Ab- und Auftrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen. Bodenaushub ist – soweit technisch möglich – innerhalb der Planflächen zu verbringen. Verunreinigungen sind ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.

Dazu wurde auch in den Baugrunduntersuchungen seitens des Ing.-Geol. Büros Dr. E. Horsthemke (2021) ausgeführt, dass der freigelegte organische Oberboden an anderer Stelle als kulturfähiger Mutterboden wiederverwendet werden kann und dementsprechend im Vorfeld abzuschreiben ist. Darüber hinaus besteht das im Zuge von Tiefbaumaßnahmen auszuhebende Erdreich weitgehend aus verwertbarem Sand. Der Boden ist hinsichtlich der Verdichtungsfähigkeit und der Tragfähigkeitseigenschaften vielseitig wiederverwendbar. Einschränkungen zur Wiederverwendbarkeit können sich bei erhöhten Einbauwassergehalten ergeben. Zur Wiederverfüllung von Arbeitsräumen, Leitungsgräben oder als Frostschutzschicht ist der sandige Aushub hinsichtlich der bodenmechanischen Eigenschaften grundsätzlich geeignet (ING.-GEOL. BÜRO DR. E. HORSTHEMKE 2021).

Sollten unabhängig davon im Rahmen von Baumaßnahmen bzw. Erdarbeiten Auffälligkeiten auftreten, die auf bisher noch nicht entdeckte Kontaminationen oder auch erdgeschichtliche Besonderheiten hindeuten, sind umgehend die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen und die Arbeiten einzustellen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.3.5 Wasser

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt relevant sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen Wasserhaushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume. Die Biotopfunktionen der Gewässer sind bereits durch die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt (Kap. 2.3.2). Daran werden die engen funktionalen Wechselbeziehungen zwischen abiotischen und biotischen Belangen, insbesondere dem Zustand der Oberflächengewässer als Einflussgröße, deutlich.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Oberirdische Gewässer (soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden) sind nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gem. § 47 WHG u. a. so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

2.3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt außerhalb eines festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiets (MKULNV NRW 2021). Eine Festsetzung als Überschwemmungsgebiet liegt ebenfalls nicht vor (siehe Kap. 1.2, Unterkap. „Wasserwirtschaft“, Abb. 6). Nächstgelegen ist im Randbereich des gut 270 m südöstlich des Plangebiets verlaufenden „Neuen Ölbachs“ seitens der Bezirksregierung Detmold das Überschwemmungsgebiet „Ölbach“ festgesetzt.

Nordwestlich befindet sich im Abstand von gut 460 m das festgesetzte Überschwemmungsbiet „Knisterbach“ (MKULNV NRW 2021).

Zudem gelten die Randbereiche der Planflächen in Richtung „Alter Ölbach“ als ermitteltes Überschwemmungsgebiet (ÜSG), sodass in diesen Teilbereichen nach Auswertung der Hochwassergefahrenkarte bei extremen Hochwasserereignissen (geringe Wahrscheinlichkeit) eine Überflutungsgefahr besteht (MULNV NRW 2017-2020).

Im Kontext „Grundwasser und Versickerung“ wird der geplante Geltungsbereich dem ergiebigen Grundwasserkörper Nr. 3_08 „Niederung der Oberen Ems (Rietberg / Verl)“ zugeordnet. Der aus quartären Sanden aufgebaute, meist 10 – 20 m mächtige Grundwasserkörper wird von Sanden und Schluffen der Niederterrassen mit mäßigen Durchlässigkeiten bestimmt. In den tieferen Bereichen der Rinnensysteme treten häufig kiesig bis sandige Aufschüttungen auf, die mittlere Durchlässigkeiten aufweisen. Hier kann der Grundwasserkörper Mächtigkeiten von bis zu 30 m erreichen. Die Flurabstände sind zumeist sehr gering und liegen zwischen 1 – 3 m unter Gelände. Die Ablagerungen von Grundwasser stauenden Schichten aus Tonen, Schluffen und Sanden können Mächtigkeiten von 10 m erreichen und den Grundwasserleiter lokal in zwei Stockwerke trennen. Die Sohle des Grundwasserleiters wird durch die Grundwasser stauenden Tonmergelsteine der Oberkreide gebildet. Das Grundwasser strömt in südwestlicher Richtung im Allgemeinen parallel zu den Sennebächen zum Hauptgewässer Ems (MKULNV NRW 2021).

Im Rahmen der zwischen dem 21.10. und 28.10.2021 durchgeführten Baugrunduntersuchung wurden seitens des Ing.-Geol. Büros Dr. E. Horsthemke (2021) auch die örtlichen Grundwasserverhältnisse untersucht. Es zeigt sich, dass die Grundwassergleichenkarte für den Untergrund der Planungsfläche einen Grundwasserfluss in südlicher bis südwestlicher Richtung ausweist. Aus den gemessenen Werten lässt sich eine entsprechend geringe Neigung der Grundwasseroberfläche erkennen. Unter Berücksichtigung von möglichen Schwankungen wird im Bereich der geplanten Feuerwehr mit einem max. Grundwasserstand von 83,50 m NHN gerechnet. Für Auftriebsbemessungen, die auch in extremen Situationen eine ausreichende Sicherheit gewährleisten müssen, wird ein Bemessungswert von 83,60 m ü NN angegeben. Für den Südrand der Planungsfläche des Bevölkerungsschutzzentrums wird ein maximaler Grundwasserstand von 82,20 m NHN angenommen. Zwischenbereiche der angenommenen Höchststände sind innerhalb der Fläche zu interpolieren.

Die hydrogeologischen Gegebenheiten im Bereich der geplanten Feuerwehr werden unter Berücksichtigung der ermittelten Grundwasserstände und der für den Ortsbereich verfügbaren Daten zu Grundwasserschwankungen so beurteilt, dass die Grundwasseroberfläche im Niveau von etwa 81,7 bis 83,5 m NHN variiert. Der gemäß DWA – A 138 maßgebliche mittlere höchste Grundwasserstand wird für den Bereich des Feuerwehrgeländes mit etwa 83,00 m NHN angenommen. Demnach ist hier mit Mindestfluranständen von etwa 0,7 m zu rechnen. Der genannte Mindest-Sickerwasserabstand von 1,0 m wird zwar deutlich

unterschritten, dennoch sollte angestrebt werden das nicht verunreinigte Niederschlagswasser der Dachflächen über flache Einrichtungen (Muldenversickerung) aufzunehmen, um zur Grundwasserneubildung beizutragen (ING.-GEOL. BÜRO DR. E. HORSTHEMKE 2021). In der weiteren Vorabstimmung dazu mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist zwischen dem mittleren und dem höchsten Grundwasserstand und der Versickerungseinrichtung ein Mindestabstand von 0,5 m (in der Regel 1,0 m) einzuhalten (RÖVER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2022).

Für die wenige Dezimeter tiefer liegenden Bereiche des geplanten Bevölkerungsschutzzentrums liegen hinsichtlich der Mindestflurabstände ähnliche Bedingungen vor. In den z. T. hochwassergefährdeten Teilflächen können aber hinsichtlich der Sickerabstände keine erheblichen Maße mehr berücksichtigt werden. Hier wird empfohlen, Rückhaltebereiche einzurichten, die eine Teilversickerung zulassen und die eine kontrollierte Abgabe an die Vorflut ermöglichen (ING.-GEOL. BÜRO DR. E. HORSTHEMKE 2021).

Oberflächengewässer und insbesondere berichtspflichtige Gewässer im Sinne der EU-WRRL sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Der zum Einzugsgebiet der Ems zählende „Alte Ölbach“ bildet jedoch die östliche Gebietsgrenze und grenzt unmittelbar an. Der im örtlichen Gewässerabschnitt deutlich veränderte und stark begradigte, sandgeprägte Tieflandbach ist kein berichtspflichtiges Gewässer im Sinne der WRRL, sodass im Rahmen der Planungen keine Vorgaben aus Bewirtschaftungsplänen zu berücksichtigen sind. Seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh wird der für den Bachlauf zu berücksichtigende Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 m festgesetzt⁴.

Der im Sinne der WRRL berichtspflichtige „Neue Ölbach“ (OFWK ID: DE_NRW_31284_0) liegt hingegen im Abstand von gut 270 m südöstlich des Plangebiets. Das in Bezug auf die Ergebnisse der Gewässerstrukturgesamtgütekartierung als „vollständig verändert“ eingestufte Gewässer ist von den Planungen nicht unmittelbar betroffen. Im 4. Monitorzyklus 2015 -2018 galt sein chemischer Zustand als „nicht gut“. Die gleiche Bewertung lag auch für den chemischen Zustand ohne ubiquitäre Stoffe vor. Der ökologische Zustand sowie das ökologische Potenzial gelten als „schlecht“ (MKULNV NRW 2020).

2.3.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich nicht verändern. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, des Grundwasserkörpers oder von Oberflächengewässern sind nicht zu erwarten. Neuanlagen von Oberflächen-

⁴ Schriftliche Stellungnahme seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh im Rahmen der frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2021

gewässern oder andere wasserbauliche Maßnahmen sind innerhalb der Planflächen ebenfalls unwahrscheinlich.

2.3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Umweltbelangs zu gewährleisten.

Dabei sind im Rahmen der Planungen keine Konfliktpotenziale für Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete zu erwarten.

Allerdings gelten die Randbereiche der Flächen in Richtung „Alter Ölbach“ als ermitteltes Überschwemmungsgebiet (ÜSG), sodass in diesen Bereichen bei extremen Hochwasserereignissen (geringe Wahrscheinlichkeit) eine Überflutungsgefahr besteht (MULNV NRW 2017-2020). Diese Sachlage wird im Rahmen der Planungen insofern berücksichtigt, als dass die gekennzeichneten Flächen entweder Teil der 10 m breiten, gewässerbegleitend festgesetzten Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind, oder aber im Randbereich der Flächen für den Gemeinbedarf mit Pflanzvorschriften gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB überlagert werden. Neben einer mind. 3-reihigen Wildstrauchhecke in den Flächen für den Gemeinbedarf liegt die Zielsetzung für die bachbegleitenden Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf der Entwicklung von Extensivgrünland und Flächen für gewässerbauliche Umgestaltungsmaßnahmen im Sinne der WRRL (Anlage von Blänken, naturnahe Herrichtung von Altarmen etc.). Vor diesem Hintergrund ist die Untere Wasserbehörde, Abteilung Tiefbau des Kreises Gütersloh vor dem Beginn von Baumaßnahmen im Plangebiet zu informieren. Langfristig gesehen soll eine Aufwertung der Gewässeraue des „Alten Öl-bachs“ bewirkt werden. In der Ergänzung zu der Entwicklung von ökologisch hochwertigen Strukturen wird dabei voraussichtlich multifunktional auch ein Gewinn von Retentionsvolumen erzielt werden. In jedem Fall erfolgt keine bauliche Beanspruchung der Flächen, sodass sich die Situation bei Extremhochwasser nicht negativ verändern wird. Die Grenzen des ermittelten Überschwemmungsgebiets werden nachrichtlich in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Zudem wurde der zwischenzeitlich seitens der Stadt Verl für die Umsetzung der Planung bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh (Abteilung Tiefbau) eingereichte Antrag gem. § 78 WHG zur Genehmigung des Bauens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet mit dem Schreiben vom 04.07.2022 genehmigt.

Bzgl. der Entwässerung der Planflächen ist nach Abstimmung mit den beteiligten Fachbehörden und der Stadt Verl gemäß Entwässerungskonzept der RÖVER Ingenieurgesellschaft mbH (2022) vorgesehen, das zentral anfallende Abwasser im Trennsystem abzuführen. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über einen in der öffentlichen Verkehrsfläche neu zu erstellenden Schmutzwasserkanal und wird dann im Weiteren dem bestehenden Freigefällekanal im Kreuzungsbereich „Schinkenstraße“ / „Thaddäusstraße“ zugeführt.

Niederschlagswasser, das auf den neu geplanten Verkehrsflächen anfällt, wird über eine seitlich angeordnete Versickerungsmulde mit Notüberlauf über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht. Das auf den im Nordosten und Südwesten mit in den Geltungsbereich eingebundenen Verkehrsflächen / Wirtschaftswegen anfallende Niederschlagswasser wird analog zum Bestand diffus zur Versickerung gebracht.

Das in den Flächen für den Gemeinbedarf anfallende Niederschlagswasser wird für den Anteil der geplanten Feuerwehr in Abstimmung auf den bereits vorliegenden Architektenplan in flachen Mulden (ca. 270 m²) mit einer nutzbaren Tiefe von 0,2 m vor Ort versickert (Volumen 158 m³, Bedarf 154 m³). Im Bebauungsplan erfolgt dazu eine entsprechende textliche Festsetzung.

Da für die Flächen des Bevölkerungsschutzzentrums noch keine Detailplanungen vorliegen, wird hier zunächst von einer dezentralen Regenrückhaltung und einer auf den natürlichen Landabfluss gedrosselten Einleitung in den „Alten Ölbach“ ausgegangen. Im „worst-case-Szenario“ sind 850 m³ Wasser zurückzuhalten. Dafür wurde im südwestlichen Randbereich der Planflächen (Waldabstandszone) innerhalb der gem. § 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB festgesetzten Flächen ein offenes, 900 m² großes Regenrückhaltebecken mit Drosselbauwerk und Anschluss an den „Alten Ölbach“ dimensioniert (Böschungsneigung 1:2, Volumen 860 m³, Einstautiefe bis 1,3 m). Vor der Einleitung in den „Alten Ölbach“ erfolgt eine Drosselung auf den natürlichen Landabfluss von 5 l/(s*ha).

In der Summe kann mittels der genannten Maßnahmen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rückhaltung und gedrosselte Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser sichergestellt werden. Auch stoffliche Belastungen sowie eine Verschlechterung der Gewässerhydraulik des „Alten Ölbachs“ sind nicht erkennbar. Gleiches gilt im Hinblick auf eine Verschärfung der Abflusssituation und damit eine Häufung von Überflutungen im Raum. Vielmehr werden durch die angestrebten Umgestaltungsmaßnahmen am Bach in absehbarer Zeit neue, naturnah gestaltete Kleingewässer etc. entstehen, die auch als Lebensraum für Tiere genutzt werden können. Der seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh vor Ort gemäß § 38 WHG i. V. m. § 31 Abs. 5 LWG NRW für den „Alten Ölbach“ festgesetzte Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 m⁵ wird gesichert.

2.3.6 Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in

⁵ Schriftliche Stellungnahme seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh im Rahmen der frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2021

Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Das am 18.12.2019 in Kraft getretene Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Das wesentliche Ziel ist gemäß § 3 Abs. 1 KSG, die bundesweiten Treibhausgasemissionen schrittweise zu reduzieren. Das KSG enthält mit § 13 ein allgemeines Berücksichtigungsgebot, sodass die Ziele dieses Gesetzes auch im Rahmen von Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind. Im § 13 Abs. 1 S.1 KSG heißt es, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben. Weiterhin besteht die Verpflichtung bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung zu prüfen, wie damit jeweils zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 KSG beigetragen werden kann. Gemäß § 13 Abs. 2 KSG heißt es zudem:

„Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann. Mehraufwendungen sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasminderung stehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten.“

Weiterhin heißt es in § 13 Abs. 3 KSG: *„Bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien sind bei vergleichenden Betrachtungen die dem Bund entstehenden Kosten und Einsparungen über den jeweiligen gesamten Lebenszyklus der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen.“*

Vor dem rechtlichen Hintergrund des § 13 KSG geht es also vor allem um eine Beurteilung, welche klimaschädlichen Treibhausgasemissionen (THG) mit einem Vorhaben verbunden sind und wie sich diese ggf. reduzieren lassen. Dabei ist gemäß Anlage 1 KSG (zu den §§ 4 und 5 KSG) bezüglich der Reduzierung von THG-Emissionen in verschiedene Sektoren zu differenzieren. In der Regel sind nach dieser sektoralen Aufteilung im Rahmen der Umsetzung von Bauleitplanverfahren eine Vielzahl von Sektoren betroffen. Bei einer Angebotsplanung, wie sie mit den vorliegenden Planungen angestrebt wird, sind diese jedoch trotz der in Teilen schon vorliegenden Konkretisierung für die späteren Nutzungsformen nur sehr überschlägig zu benennen, da sich konkrete Informationen zu den Planungen im Wesentlichen erst auf der Ebene der Baugenehmigung abschließend beurteilen lassen. Mögliche vorhabenbedingte sektorale Emissionen können beispielsweise „Verkehr“ (Emissionen durch Ziel- und Quellverkehr), „Industrie“ (Bau und Unterhaltung der Gebäude, Herrichtung von Infrastrukturmaßnahmen etc.), „Gebäude“ (Verbrennung von Brennstoffen in Handel, Behörden und Haushalten sowie sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbrennung von Brennstoffen), „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ (Abfall und Abwasser etc.) oder

auch „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ (z. B. Landnutzungsänderungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen) sein.

Dabei gilt für die Umsetzung der Planungen auch, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen des BImSchG zu berücksichtigen und erhebliche Belastungen für jede sich ansiedelnde Nutzung auszuschließen sind. Zudem sollte im Rahmen der Umsetzung darauf hingewirkt werden, dass neu entstehende Gebäudekörper so konzipiert werden, dass diese den aktuellen baulichen Grundsätzen zur Nutzung erneuerbarer Energien nachkommen können (z. B. aktive und passive Solarenergienutzung).

Zum Ausgleich unvermeidbarer Flächenversiegelungen und Biotopwertverluste sind zudem gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die i. d. R. bereits aufgrund einer allgemeinen Aufwertung von Werten und Funktionen des Naturhaushalts auch positive Wirkungen auf das Klima haben (z. B. erhöhte CO₂-Bindung in Pflanzen und Boden aufgrund von Nutzungsextensivierungen).

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

2.3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Der Landschaftsraum „Neuenkirchener Sandebene“ liegt im Einflussbereich des atlantischen bis subatlantischen Klimas mit vorherrschenden westlichen Winden, milden Wintern und kühlen Sommern (LANUV NRW 2023). Im Bereich um Verl-Sürenheide lagen die jährlichen Durchschnittstemperaturen im Bemessungszeitraum zwischen 1991 - 2020 bei ca. 10,2°C, Niederschlagsmengen bei rund 796 mm pro Jahr. Die Sonnenscheindauer belief sich auf ca. 1.563 Stunden pro Jahr. Im Vergleich zu dem Bemessungszeitraum der Klimanormalperiode bzw. der WMO-Referenzperiode 1961 - 1990 ist bzgl. der genannten klimatischen Gegebenheiten schon heute sowohl ein Temperaturanstieg von 0,2°C als auch ein gewisser Anstieg des jährlichen Niederschlags um rund 9,5 mm zu vermerken (LANUV NRW 2021).

Bezogen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald oder auch Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können zweitgenannte Strukturen durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen. Vor diesem Hintergrund sind die landwirtschaftlich geprägten Plangebietsflächen kleinräumig als potenzielle Kaltluftentstehungsflächen einzustufen. Angesichts der relativ geringen Flächengröße des Plangebiets von rund 4,38 ha, der nordöstlich gelegenen Gewerbeflächen und dem südlich angrenzenden Waldbestand (siehe Abb. 14), übernehmen diese jedoch keine besondere klimatische Ausgleichsfunktion. Zum einen werden mögliche Kaltluftströmungen durch die umliegenden Nutzungen mit Gebäuden, Kiefernwäldchen, Gehölzen entlang des „Alten Ölbachs“ etc. gehemmt, zum anderen lässt

auch die annähernd ebene Geländemorphologie ($< 2^\circ$) relevante Kaltluftströmungen ausschließen. Der Wald übernimmt jedoch gewisse Filterfunktionen.

Als auf Klima und Luft eher negativ einwirkende „Lasträume“ mit einem hohen Versiegelungsanteil, die sich schnell aufwärmen und sich auf Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung reduzieren, sind im Nahbereich die westlich gelegenen Gewerbeflächen zu nennen. Erhebliche lufthygienische Schadstoffbelastungen durch betriebliche Nutzungen sind jedoch nicht bekannt. Gleiches gilt für Verkehr- und andere Emissionen. In der Summe liegen keine Daten für umwelterhebliche Vorbelastungen für den Raum vor.



Abb. 14 Lage der Bebauungsplanflächen (rote Linie) im Luftbild (Rasterdaten NRW – Open-Data, Bildflug 2021), unmaßstäblich

2.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die landwirtschaftliche Nutzung wird vorerst fortgeführt werden und die Flächen werden je nach Fruchtfolge weniger oder stärker mit Vegetation bedeckt sein und sich dadurch mehr oder weniger stärker erwärmen oder abkühlend wirken.

2.3.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Der dauerhafte Verlust von Freiflächen und damit die Verkleinerung von Kaltluftentstehungsflächen, wie sie durch die vorliegenden Planungen zur Erweiterung von gewerblichen Nutzungen vorbereitet wird, führt grundsätzlich zu gewissen Veränderungen für das lokale Kleinklima. Im Hinblick auf die Plangebietskulisse mit einer Größe von ca. 4,38 ha werden jedoch nur relativ kleinräumig Flächen in einer im weitesten Sinne an den Siedlungsrand

arrondierenden Lage beansprucht. Auch handelt es sich dabei nicht um Flächen mit besonders hervorzuhebenden Funktionen für die Belange Klima und Luft. Dafür ist die östlich des „Alten Ölbachs“ gelegene Aue mit weiten Freiflächen von Bedeutung, die von den Planungen nicht in Anspruch genommen wird.

Grundsätzlich soll das am 18.12.2019 in Kraft getretene Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Das wesentliche Ziel ist gemäß § 3 Abs. 1 KSG, die bundesweiten Treibhausgasemissionen schrittweise zu reduzieren. Das KSG enthält mit § 13 ein allgemeines Berücksichtigungsgebot, sodass die Ziele dieses Gesetzes auch im Rahmen von Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind. Im § 13 Abs. 1 S.1 KSG heißt es, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben. Weiterhin besteht die Verpflichtung bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung zu prüfen, wie damit jeweils zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 KSG beigetragen werden kann. Gemäß § 13 Abs. 2 KSG heißt es zu dem:

„Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann. Mehraufwendungen sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasreduzierung stehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten“. Weiterhin heißt es in § 13 Abs. 3 KSG: *„Bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien sind bei vergleichenden Betrachtungen die dem Bund entstehenden Kosten und Einsparungen über den jeweiligen gesamten Lebenszyklus der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen.“*

Vor dem rechtlichen Hintergrund des § 13 KSG geht es also vor allem um eine Beurteilung, welche klimaschädlichen Treibhausgasemissionen (THG) mit einem Vorhaben verbunden sind und wie sich diese ggf. reduzieren lassen. Dabei ist gemäß Anlage 1 KSG (zu den §§ 4 und 5 KSG) bezüglich der Reduzierung von THG-Emissionen in verschiedene Sektoren zu differenzieren. In der Regel sind nach dieser sektoralen Aufteilung im Rahmen der Umsetzung von Bauleitplanverfahren eine Vielzahl von Sektoren betroffen. Bei einer Angebotsplanung, wie sie mit den vorliegenden Planungen angestrebt wird, sind diese jedoch trotz der in Teilen schon vorliegenden Konkretisierung für die späteren Nutzungsformen nur sehr überschlägig zu benennen, da sich konkrete Informationen zu den Planungen im Wesentlichen erst auf der Ebene der Baugenehmigung abschließend beurteilen lassen. Mögliche vorhabenbedingte sektorale Emissionen können beispielsweise „Verkehr“ (Emissionen durch Ziel- und Quellverkehr), „Industrie“ (Bau und Unterhaltung der Gebäude, Herrichtung von Infrastrukturmaßnahmen etc.), „Gebäude“ (Verbrennung von Brennstoffen in Handel, Behörden und Haushalten sowie sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der

Verbrennung von Brennstoffen), „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ (Abfall und Abwasser etc.) oder auch „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ (z. B. Landnutzungsänderungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen) sein.

Dabei gilt für die Umsetzung der Planungen auch, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen des BImSchG zu berücksichtigen und erhebliche Belastungen für jede sich ansiedelnde Nutzung auszuschließen sind. Zudem sollte im Rahmen der Umsetzung darauf hingewirkt werden, dass neu entstehende Gebäudekörper so konzipiert werden, dass diese den aktuellen baulichen Grundsätzen zur Nutzung erneuerbarer Energien nachkommen können (z. B. aktive und passive Solarenergienutzung).

Zum Ausgleich unvermeidbarer Flächenversiegelungen und Biotopwertverluste sind zudem gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die i. d. R. bereits aufgrund einer allgemeinen Aufwertung von Werten und Funktionen des Naturhaushalts auch positive Wirkungen auf das Klima haben (z. B. erhöhte CO₂-Bindung in Pflanzen und Boden aufgrund von Nutzungsextensivierungen).

Um die mit den Planungen möglichen Beeinträchtigungen für die Belange Klima und Luft – insbesondere im Sinne der Gesetzgebung des KSG, BImSchG und BNatSchG – zu minimieren, werden im Weiteren folgende konfliktmindernde Festsetzungen, Hinweise und Inhalte in der Planung berücksichtigt.

Zum einen werden die Planflächen anteilig gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzt werden. Diese Flächen werden sich durch die darüber bewirkte Vegetationsbedeckung für das Kleinklima positiv entwickeln. Sowohl die Anpflanzung standortheimischer Gehölze als auch Einsaaten und die langfristig geplanten Umgestaltungsmaßnahmen am „Alten Ölbach“ zur Entwicklung von Gewässerauonstrukturen werden kleinräumig dazu beitragen, dass Strukturen entstehen, die die Kaltluftproduktion fördern. Anteilig können diese zudem auch Filterwirkungen übernehmen.

Zum anderen erfolgt auch per Festsetzung gem. § 89 Abs. 1 BauO NRW für vorgesehene ebenerdige Stellplatzanlagen eine Anpflanzung mit jeweils mindestens ein standortheimischer oder klimaresilienter Baum je angefangene 6 Stellplätze.

Im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die sparsame / effiziente Nutzung von Energie innerhalb des Plangebiets können nach derzeitigem Kenntnisstand bzw. auf Ebene der Bauleitplanung keine abschließenden, differenzierten Auswirkungsprognosen getroffen werden. Details sind im Rahmen der späteren Baugenehmigungen zu regeln. Grundsätzlich werden im Bebauungsplan die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solaranlagen) zugelassen und können mit einer für Flachdächer und flach geneigte Dächer von eigenständigen Büro- / Verwaltungsgebäuden sowie von an Hallen angebauten Büro- / Verwaltungsgebäuden festgesetzten extensiven Dachbegrünung kombiniert werden.

Erhebliche Belastungen durch Luftschadstoffeinträge im Sinne des BImSchG sind durch die innerhalb der Flächen geplanten Nutzungen (Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr), deren Betriebstätigkeiten und Verkehrsflüsse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Eine genaue Abschätzung der Emission von Treibhausgasen ist im Rahmen einer Angebotsplanung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Jedoch sind mit einer Festsetzung als Flächen für den Gemeinbedarf für eine Feuerwehr sowie ein Bevölkerungsschutz besonders imitierende Betriebe auszuschließen. Treibhausgasimmissionen wie sie mit Braun- oder Steinkohleverstromung oder energieintensiver Industrie (beides die Hauptverursacher von Treibhausgasemissionen in Deutschland) verbunden wären, können ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund sind keine besonders zu berücksichtigenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Damit werden in der Summe durch die Umsetzung der Planungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umweltbelange Klima und Luft entstehen. Auch die Aufforstungen im Bereich des städtischen Ökokontos „Fläche 3“ (Gemarkung Sende, Flur 14, Flurstücke 105 und 106), die für die Deckung der mit den Planungen einhergehenden Kompensationsbedarfe genutzt werden, sind dazu ergänzend ebenfalls vorteilhaft zu sehen.

2.3.7 Landschaft

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

2.3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Im Landschaftsraum „Neuenkirchener Sandebene (LR-IIIa-064)“ zeigt sich neben größeren ausgeräumten Ackerflächen vergleichsweise großflächig immer noch eine kleinteilige und bäuerliche Kulturlandschaft mit eng verzahnten Acker-Grünlandkomplexen und landschaftsraumtypischen Elementen wie Hecken, Gehölzen, Baumreihen aus Kopfweiden und Eichen, Obstweiden, Kleingewässern und Feuchtwiesen. Trotz eines dichten Netzes an Entwässerungsgräben besteht immer noch ein hoher Anteil an Feuchtgrünland und lokalen Nasswiesen. Mit einigen Ausnahmen ist der Landschaftsraum waldarm. Die vorhandenen Wälder zeigen oftmals Aufforstungen mit Kiefern (LANUV NRW 2020a).

Auch das Plangebiet spiegelt diese Nutzungsformen wider. Die fast ebenen Flächen werden flächendeckend landwirtschaftlich in Form von Acker genutzt, welcher im Süden durch eine 10 kV-Leitung überspannt wird. Südlich wird der Standort durch einen

Kiefernmischwald begrenzt, östlich stocken im Übergang zum angrenzenden Freiraum entlang des „Alten Ölbachs“ Ufergehölze, westlich liegt auf der anderen Seite der „Thaddäustraße“ Gewerbe vor, nördlich ein Wohnhaus in Einzellage (siehe Kap. 2.3.2.1, Abb. 14). Innerhalb der Planflächen selbst sind keine markanten, das Landschaftsbild prägenden Elemente vorhanden. Gleiches gilt aber auch für weiträumig wirksame Störelemente wie Gebäudekörper in Form von Hochregallagern, herausstechender Geschossflächenbau etc.

2.3.7.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die landwirtschaftliche Nutzung würde weiterhin fortgeführt werden. Es ist weder ein Verlust landschaftsbildprägender Elemente möglich, noch ist eine Anreicherung / Aufwertung der Planflächen mittels landschaftsbildprägender Strukturen zu erwarten. Gleiches gilt aber auch für die Schaffung von Störelementen.

2.3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Insgesamt hat die Weiterentwicklung und Neuanschaffung von bebaubaren Siedlungsflächen, wie sie durch die vorliegenden Planungen vorbereitet wird, generell eine weitere Urbanisierung der Landschaft zur Folge. Bedingt durch die im Umfeld bestehenden Nutzungen und die enge Anbindung an vorhandene Bebauungen ist der Standort jedoch bereits vorgeprägt. Die Planflächen liegen im siedlungsrandarrondierenden Übergang zur östlich gelegenen Ölbachau bzw. dem Freiraum. Der „Alte Ölbach“ als deutliche Zäsur wird durch die Umsetzung der Planungen nicht überschritten. Landschaftsbildprägende Strukturen werden nicht überplant. Auch wirkt sich positiv aus, dass keine neuen Erschließungswege benötigt werden und die Mitnutzung bestehender Straßenanbindungen erfolgen kann. Additive Veränderungen und Beeinträchtigungen für die Landschaft und den Raum werden somit in diesem Zusammenhang gering bleiben. Auch ist eine arrondierende Standortentwicklung immer einer Neuansiedlung bzw. einer größeren Freiflächeninanspruchnahme im Freiraum vorzuziehen, um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken.

Zur weiteren Minderung möglicher Konflikte und erheblicher Beeinträchtigungen für den Raum werden über den Bebauungsplan die zukünftig zulässigen Gebäudehöhen genau definiert. Dabei wird die Höhe baulicher Anlagen in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 2016) festgesetzt. Als Bemessungsgrundlage gelten die in den Bebauungsplan aufgenommenen eingemessenen Geländehöhen. Im Bereich für die Feuerwache werden die Bebauungen auf 2 Vollgeschosse mit einer maximalen Gebäudehöhe von 8 m beschränkt (GHmax. 92,20 m, Bezugshöhe 84,20 m). Innerhalb der Flächen für das Bevölkerungsschutzzentrum erfolgt eine gestaffelte Festsetzung – abfallend in Richtung des nördlich angrenzenden Wohnhauses. Analog zur Feuerwehr liegen die zulässigen Vollgeschosse im nördlichen Abschnitt ebenfalls bei 2 Vollgeschossen mit maximalen

Gebäudehöhen von 8 m (GHmax. 92,20 m, Bezugshöhe 84,20 m). In Richtung Süden sind dann 3 Vollgeschosse mit Gebäudehöhe von 11 m (GHmax. 95,00 m, Bezugshöhe 84,00 m) bzw. 4 Vollgeschosse mit Gebäudehöhe von 15 m (GHmax. 98,75 m, Bezugshöhe 83,75 m) möglich. Ergänzend dazu gilt im Bereich des geplanten Bevölkerungszentrums eine Ausnahmeregel, um die Errichtung eines Rettungs- / Übungsturms zu ermöglichen. Hier wird eine Überschreitung der max. zulässigen Gebäudehöhe um bis zu 12 m zugelassen.

Zur Gebietseingrünung werden im Übergang zum Freiraum sowohl überlagernde Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB getroffen, die die Anpflanzung einer mind. 3-reihigen Wildstrauchhecke vorsehen, als auch auf einer Breite von 10 m Flächen für Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, die für die Entwicklung einer Gewässeraue bzw. Umgestaltungsmaßnahmen des „Alten Ölbachs“ im Sinne der WRRL vorgehalten werden. Die schon heute entlang des Bachs bestehenden Gehölze liegen außerhalb des Geltungsbereichs und bleiben gleichermaßen wie auch das südlich gelegene Wäldchen von den Planungen unberührt und als landschaftsbildprägende Strukturen erhalten.

Dementsprechend sind in der Summe die für das Landschaftsbild denkbaren Beeinträchtigungen so weit wie möglich reduziert, sodass keine nachhaltig negativen Veränderungen durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen entstehen werden.

2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

2.3.8.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Großräumig betrachtet liegt das Plangebiet (siehe Abb. 15) im Übergang zwischen den beiden Kulturlandschaften (KL) Nr. 7 „Paderborner-Delbrücker Land“ und Nr. 6 „Ostmünsterland“. Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind vor Ort und auch in den umliegenden Bereichen nicht abgegrenzt. Bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung liegen ebenfalls nicht vor (LWL 2017).

Des Weiteren sind weder Vorkommen archäologischer Besonderheiten oder von Bau- und Bodendenkmälern im Plangebiet bekannt. Auch standortgebundene Bodenressourcen, Vorrangflächen, Fernleitungen etc. liegen nicht vor. Grundsätzlich können die landwirtschaftlichen Freiflächen innerhalb der Plangebietskulissen als ein „Sachgut“ angesehen werden.

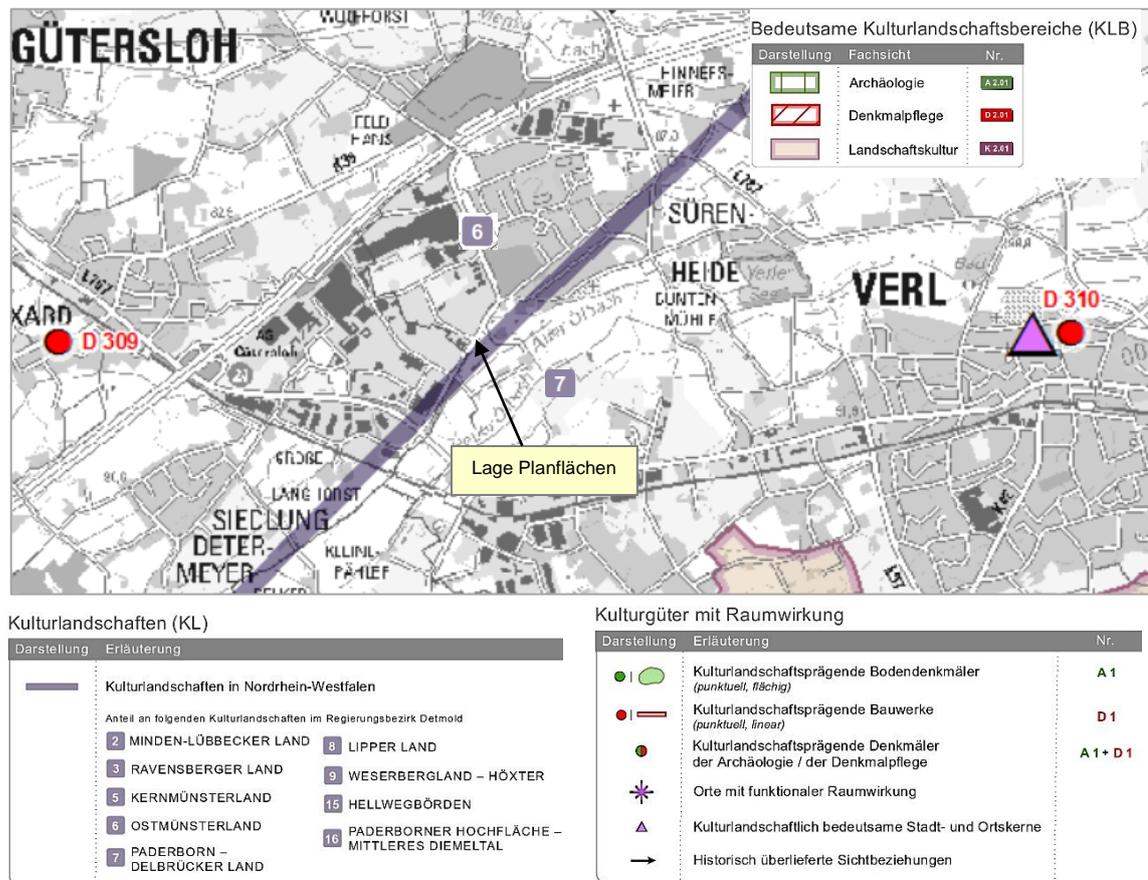


Abb. 15 Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017), Karten II, Ausschnitt unmaßstäblich

2.3.8.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die vorliegenden Verhältnisse unverändert bleiben. Angesichts der schon heute fehlenden Bedeutung der unmittelbaren Planflächen für Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Veränderungen zu erwarten.

2.3.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Bei einer Umsetzung der Planung sind angesichts der fehlenden besonderen Bedeutung der Flächen für Kultur- und sonstige Sachgüter keine nachhaltig negativen Auswirkungen zu erkennen. Bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche ist zu relativieren, dass diese nicht innerhalb eines landwirtschaftlichen Kerngebiets liegt und durch den „Alten Ölbach“ „abgeschnitten“ zu anderen Freiflächen liegt – ein großer zusammenhängender Ackerschlag ist nicht betroffen. Für die Gewässeraue typische Strukturen sollen sich hingegen langfristig gesehen innerhalb der, den „Alten Ölbach“ begleitenden Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB entwickeln. Damit wird kleinräumig der Charakter des Kulturlandschaftstyps „Gewässeraue“ gestärkt.

Archäologische Fundstellen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Gleiches gilt für Bodendenkmäler, zumal auch im Rahmen der „Baugrunderkundung / Gründungsberatung“ keine Auffälligkeiten festgestellt werden konnten (ING.-GEOL. BÜRO DR. E. HORSTHEMKE 2021).

Unabhängig davon wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass, sofern im Rahmen von späteren Bodenarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Funde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) getätigt werden, diese gem. §§ 15, 16 DSchG unverzüglich der Stadt oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen sind. Die Entdeckung ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller in den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.8 genannten Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

In der Summe ist dabei festzustellen, dass das Wechselwirkungsgefüge innerhalb des Plangebietes aufgrund der siedlungsnahen Lage, den umliegenden Infrastrukturen und der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung mit wechselnden Fruchtfolgen, dem Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln etc. in gewisser Weise gestört ist. Besonders herauszustellende Wechselwirkungskomplexe, die in ihrer Bedeutung für das Ökosystem hervorzuheben wären, sind vor Ort nicht (mehr) vorhanden. Dementsprechend werden über die bereits für die einzelnen Umweltbelange benannten Auswirkungen hinaus (siehe Kap. 2.3.1 bis 2.3.8) keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens verursacht, die sich negativ verstärkend auf die im Raum bestehenden Wechselwirkungen auswirken werden.

2.4 Artenschutz

2.4.1 Prüfverfahren für die artenschutzrechtliche Beurteilung und rechtliche Vorgaben

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist speziell zu prüfen, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Da die vorliegenden Planungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen, greifen für die Verfahren die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die nachstehenden aufgelisteten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten zu beschränken, die die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten umfassen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist sicher auszuschließen, dass

- 1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- 4) wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG].
(Zugriffsverbote)

Dabei gilt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*)) festgesetzt bzw. dem Planvorhaben verbindlich zugeordnet werden, sofern diese für einen Funktionserhalt erforderlich sind.

Auch können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zuständige Behörden in folgenden Fällen von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Zudem sind Artikel 16 Abs. 3 FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 V-RL zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

Zur weiteren Eingrenzung dieses Artenspektrums hat das LANUV NRW zusätzlich eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind bzw. z. T. auch zu Gruppen und Gilden mit ähnlichen Lebensraumsprüchen zusammengefasst werden können. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuften Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (siehe auch Kap. 2.3.2.1, Abschnitt „Tiere“). Da in der Regel für solche häufigen, ubiquitären „Allerweltsarten“ davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sind diese in den meisten Fällen nicht vertieft und artspezifisch differenziert zu betrachten. Für diese Arten betreffen vorhabenbedingte Störungen aufgrund der i. d. R. großen räumlich zusammenhängenden Populationen und sehr hohen Individuenzahlen erfahrungsgemäß nur Bruchteile der lokalen Population. Auch sind die Arten i. d. R. flexibel in der Nutzung ihrer Habitatbestandteile, nutzen oftmals keine tradierten Altnester etc. und sind störungsunempfindlich. Vor diesem Hintergrund kann dementsprechend in Bezug auf die mit den Planungen verbundenen Veränderungen für den Raum davon auszugehen werden, dass keine erheblichen Störungen der lokalen Populationen, keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und signifikant erhöhte Tötungsrisiken für die Arten ausgelöst werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden (siehe auch Kap. 2.3.2.3, Abschnitt „Tiere“). Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, ist die Behandlung dieser Art im

Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen. Ein dahingehendes Erfordernis besteht vor Ort nicht.

Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. auch für die übrigen, im Sinne des BauGB zu betrachtenden Belange getroffenen Maßnahmen zur Minderung der mit den Planungen verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher ubiquitärer Arten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Im vorliegenden Planfall zählen dazu beispielsweise die Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 20 BauGB, die auf die Anpflanzung von Gehölzstrukturen und die Entwicklung von Extensivgrünland und gewässeraueartigen Strukturen im Raum abzielen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der räumliche Zusammenhang für diese Arten so weit zu fassen ist, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Das Prüfverfahren für die nachstehende Kurzfassung zur Ermittlung der mit der Umsetzung der Planverfahren möglichen Betroffenheiten bzw. Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG orientiert sich vom Grundsatz her an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016). Die dazu ergänzend vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) speziell für die Bauleitplanung herausgegebene Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010) wird ebenfalls berücksichtigt.

2.4.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für die nachstehende Prüfung und Beurteilung im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes wurden gemäß den Vorgaben und Handlungsempfehlungen, der im Kap. 2.4.1 genannten Literatur, alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt (siehe Kap. 2.3.2.1, Abschnitt „Tiere“). Zusätzlich wurden vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Die Verknüpfung dieser Basisdaten zeigt, dass für die vorliegenden Planungen die Stufe I (Vorprüfung) mit einer überschlägigen Prognose zur Klärung, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, für die Artenschutzprüfung ausreichend ist. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) zur Prüfung der Verbotstatbestände sowie die Prüfstufe III (Ausnahmeverfahren), wie sie nach dem gestuften Aufbau für eine Artenschutzprüfung nach den genannten Verwaltungsvorschriften und Handlungsempfehlungen ggf. vorzusehen sind, werden nicht erforderlich.

Denn bezogen auf die Planungen wurde bereits in Kap. 2.3.2.1 Abschnitt „Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen“ dargestellt, dass aufgrund der intensiven Nutzung vor Ort keine Vorkommen seltener bzw. besonders oder streng geschützter Pflanzenarten zu erwarten sind. Des Weiteren wurde in Kap. 2.3.2.1 Abschnitt „Tiere“ herausgearbeitet, dass vor Ort die potenzielle Habitateignung für die im Sinne des § 44 BNatSchG zu betrachtenden Arten aufgrund der geringen Strukturvielfalt der unmittelbaren Planflächen und ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, angrenzender Straßen und Gewerbenutzungen sowie den Ackerschlag räumlich begrenzenden Vertikalstrukturen etc. deutlich eingeschränkt ist. Aufgrund der fehlenden Habitateignung wurde daher bereits an dieser Stelle ein Vorkommen bzw. eine Relevanz der Planflächen für die im Messtischblatt bekannten Arten Alpenstrandläufer, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Kampfläufer, Knäkente, Rotschenkel und Teichrohrsänger sowie Schwarzspecht, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Turteltaube, Waldlaubsänger, Waldschnepe und Baumpieper ausgeschlossen. Horst- und Höhlenbäume, wie sie auch Arten wie Feldsperling, Star, Turteltaube, Steinkauz, Waldohreule etc. nutzen, sind innerhalb der Planflächen selbst nicht vorhanden und somit von den Planungen nicht betroffen. Die Ufergehölze entlang des „Alten Ölbachs“ oder auch die Straßenbäume entlang der „Thaddäusstraße“ zeigen dahingehend ohnehin keine Relevanz, da es sich um Bestände mit eher schwachem Baumholz handelt. Der südlich des Plangebiets vorhandene Wald wird nicht beansprucht.

Auch eine besondere Relevanz für Offenlandbrüter besteht aufgrund der genannten Vertikalstrukturen, der geringen Flächengröße des Ackerschlags, der Freileitung sowie angrenzender Nutzungen nicht. Nachweise sind dementsprechend vor Ort nicht vorhanden und erst in deutlichem Abstand von mind. 600 m im Bereich der östlichen Ölbachniederung bekannt.

Das potenzielle Vorkommen möglicher Arten reduziert sich damit im Wesentlichen auf für den Siedlungsrand und kleinere landwirtschaftliche Flächen typische Vogel- und Fledermausarten. Für diese könnten die Planflächen ggf. als Teilnahrungshabitat dienen. Angrenzend vorhandene Strukturen (Waldrand, „Alter Ölbach“ mit Gehölzen etc.) könnten zudem punktuell als Nistplatz dienen oder als Leitlinie genutzt werden. Auch wenn für die Flächen und unmittelbar angrenzende Bereiche in den Datensammlungen anerkannter Fachinformationssysteme keine Hinweise über Vorkommen von Arten im Gebiet bekannt sind (siehe Kap. 2.3.2.1), können Nutzungen als Teilnahrungshabitat ebenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zu den möglichen Arten zählen die im Messtischblattausschnitt bekannten, in Kleingehölzen brütenden Arten Bluthänfling, Girlitz und Star oder auch andere, für den Siedlungsrand typische weit verbreitete, häufige und daher in NRW als „ungefährdet“ eingestufte „Allerweltsvogelarten“ (z. B. Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Amseln etc.). Gleiches gilt für Greif-, Eulenvogel und Schwalben wie die MTB-Arten Mäusebussard, Habicht, Rohrweihe, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Mehl- und Rauchschnalbe. Auch könnten der „Alte Ölbach“ – oder auch andere lineare Landmarken

wie der Waldrand oder die Bäume entlang der „Thaddäusstraße“ – als Leitstruktur zur Jagd und für gerichtete Flugwege für Arten wie Fransen- und Zwergfledermaus dienen.

Im Hinblick auf die mit der Umsetzung der Planungen möglichen Verluste essenzieller Habitatbestandteile, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010), kann dahingehend ein Verlust ausgeschlossen werden. Für die Funktion als Nahrungshabitat gilt diese Sachlage aufgrund der im Umfeld verbleibenden Freiflächen, z. T. deutlich hochwertigeren und besser geeigneten Flächen in der östlichen Ölbachau sowie auch der innerhalb der Planflächen verbleibenden Flächenanteile, die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzt werden. Ziel der Planung ist hier sowohl die Anpflanzung einer mind. 3-reihigen Wildstrauchhecke als auch die Sicherung eines Gewässerrandstreifens für den „Alten Ölbach“ von 10 m Breite bzw. die Umsetzung naturnaher Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne der WRRL (Anlage von Blänken, naturnahe Herrichtung von Altarmen etc.). Mittels dieser können neben Flächen zur Nahrungssuche auch neue Niststrukturen geschaffen bzw. angrenzend geeignete Bereiche geschützt und gepuffert werden. Auch entstehen Habitatstrukturen mit wechselfeuchten Bereichen, die i. d. R. einen höheren Insektenanteil zeigen und damit auch wieder das Nahrungsangebot erhöhen. Ein Verlust möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potenzieller Leitstrukturen ist auszuschließen.

Um Isolationseffekte zu vermeiden sind ggf. erforderliche Einfriedungen der Fläche für den Gemeinbedarf grundstücksseitig vorzunehmen und Kleintierdurchlässe mit einem Abstand zwischen Boden und Unterkante Zaungitter von mind. 10 cm zu berücksichtigen.

Auch für das Umfeld des Plangebiets werden Bestands- und Planungssituation annähernd vergleichbar bleiben. Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt sein und keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen auslösen. Um langfristig erhebliche Störungen durch Lichtimmissionen zu vermeiden, wird jedoch wie im Kap. 2.3.2.3 Abschnitt „Tiere“ bereits thematisiert, ein entsprechender Hinweis zu dem Umgang mit Lampen und Leuchten im Außenbereich in die Plankarte aufgenommen. Ergänzend dazu wird festgesetzt, dass ein Beleuchten der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen unzulässig ist.

Des Weiteren wird zur Verringerung von Tötungsrisiken im Sinne des § 44 BNatSchG auch bzgl. der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Freifläche ein entsprechender Hinweis zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Danach ist zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten die Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitfensters zwischen dem 1. März und dem 15. Juli vorzunehmen. Andernfalls ist kurz vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten durch eine fachkundige Person auszuschließen.

Die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG bleiben unberührt.

In der Summe zeigt sich damit, dass für die vor Ort möglicherweise vorkommenden Individuen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten durch die Umsetzung der Planungen

keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erkennbar sind. Der Nachweis bzw. die Umsetzung artspezifischer funktionserhaltender CEF-Maßnahmen, die vorgezogen zum Eingriff wirksam sein müssen, ist für die Umsetzung der Planungen nicht erforderlich. Auch sind über die genannten Hinweise keine speziellen Festsetzungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes über den Bebauungsplan abzudecken. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) der mit der Umsetzung des Planvorhabens möglichen Betroffenheit bzw. der Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ist erlässlich.

2.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben dd) sind im Umweltbericht soweit möglich Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung bei einer Durchführung der Planung zu machen.

Besondere Hinweise, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Raum führen, sind dabei im Hinblick auf die örtlichen Planungen nicht bekannt. Allerdings fehlen in diesem Zusammenhang weiterführende Kenntnisse, um detaillierte Aussagen machen zu können. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass vorhabenbedingt entstehende Abfälle im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planungen soweit wie möglich reduziert werden sollten und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Dabei gilt gemäß der Grundsatznorm des § 6 KrWG folgende Rangfolge der „Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung“:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzenden Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung von Abfällen können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) vermieden werden.

2.6 Kumulative Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben ff) ist im Umweltbericht auch eine durch die Planungen ggf. bestehende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorzunehmen. Dabei sind insbesondere potenzielle Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auch in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einen Umweltbelang verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf einen Belang wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Plans oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte auftreten. Sie können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten.

In der Fachliteratur werden im Wesentlichen zwei Arten kumulativer Wirkungen unterschieden. Eine Anhäufung gleichartiger Belastungen wird als additive Kumulation beschrieben, während die synergetische Kumulation die Kombinationswirkung aus verschiedenen Belastungen / Faktoren beschreibt, die in der Summe aber auch dazu führen, dass sie zu einer negativen Verstärkung der Gesamtbelastung für einen Umweltbelang führen (BFN 2017, S. 21.).

Auch wenn im Kontext von kumulativen und synergetischen Auswirkungen im Wesentlichen von Belastungen gesprochen wird, können diese aber grundsätzlich auch einen positiven Charakter haben.

Hinweise auf besondere kumulative und / oder synergetische Auswirkungen, die durch das Planvorhaben bewirkt werden, sind nach derzeitigem Stand nicht bekannt und wurden auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nicht vorgebracht.

Die vorhandenen Nutzungen in der Örtlichkeit wurden im Hinblick auf die verschiedenen Umweltbelange und Wirkpfade als Bestand bzw. Vorbelastung entsprechend berücksichtigt. In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Belange zu erwarten wären. Die im weiträumigen Umfeld bzw. Stadtgebiet / Stadtteil Sürenheide derzeit betriebenen Planungen (STADT VERL 2021), wie z. B. die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanverfahren Nr. 98 „Posener Str.-Nord“, Nr. 97 „Brummelweg-Nord“, Nr. 68 „Glatzer Straße 2“ 6. Änderung etc., zeigen hingegen aufgrund ihrer räumlichen Lage nur bedingt ähnliche Wirkpfade wie die vorliegenden Planungen. Kumulative und synergetische Auswirkungen für den zu betrachtenden Raum sind nicht zu erwarten.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2c der Anlage 1 des BauGB geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, zu beschreiben. Gleiches gilt für gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Mit einigen der über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bzw. über den Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen werden Nutzungsänderungen vorbereitet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG verbunden sein werden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht, bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Nachstehend erfolgt dazu gem. Anlage 1 des BauGB (Nr. 2c) eine Beschreibung der für die vorliegenden Planungen vorgesehenen Maßnahmen, mit denen die vorhabenbedingt zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Ergänzend dazu werden die für die Maßnahmen ggf. erforderlichen Überwachungsmaßnahmen benannt. Auch hier bezieht sich der Detaillierungsgrad im Wesentlichen auf die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 102 (Stand: Entwurf zur Offenlage (August 2022)), mittels der die geplante FNP-Darstellung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB („Fläche für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Sicherheit und Ordnung, Bevölkerungsschutzzentrum“) weiter differenzieren werden.

3.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Minderung der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind insbesondere folgende allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen (z. B. Baugenehmigung) zu berücksichtigen:

- Reduzierung neuer Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen, soweit es im Zusammenhang mit betriebsbedingten Anforderungen der Planungen möglich ist
- Berücksichtigung der Orientierungswerte gem. DIN 18005 / Beiblatt „Schallschutz im Städtebau“ bzw. der Richtwerte der TA Lärm zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse
- Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung einschlägiger DIN-Normen
- Verwendung von Bodenaushub innerhalb des Plangebiets, soweit technisch möglich

- schadlose Abführung anfallenden Oberflächenwassers
- Bepflanzung und Einsaat unversiegelter Grundstückflächen mit möglichst standortgerechten heimischen Gehölzen sowie geeignetem, artenreichem, zertifiziertem Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft gemäß § 40 BNatSchG
- Nutzung regenerativer Energien, umweltverträglicher Baustoffe etc.
- Reduzierung und ordnungsgemäße Entsorgung von vorhabenbedingt entstehenden Abfällen

3.2 Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Ergänzend zu den in Kap. 3.1 genannten allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über den Bebauungsplan Nr. 102 (Stand Entwurf zur Offenlage (August 2022)) u. a. die im Folgenden beschriebenen eingriffs- und konfliktmindernden Festsetzungen getroffen werden. Diese dienen im Wesentlichen der Eingrünung des Plangebiets und der Sicherung und Aufwertung von Abstandsflächen (Gewässerrandstreifen) entlang des „Alten Ölbachs“ als Gewässeraue. Gleichzeitig tragen sie überwiegend multifunktional gleich zu einer Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen für verschiedene Umweltbelange bei. Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Teilflächen wirken sich zudem anteilig positiv auf die Ermittlung des Kompensationsbedarfs aus (Eingriffsbilanzierung siehe Anlage zur Begründung).

Die verbindlichen Festsetzungstexte sind nach erfolgtem Satzungsbeschluss der Plankarte zum Bebauungsplan Nr. 102 zu entnehmen. Nachfolgend werden die bei der Umsetzung und weiteren Ausgestaltung der im Bebauungsplanentwurf getroffenen Festsetzungen zu berücksichtigenden wesentlichen Zielsetzungen benannt, die für eine Steigerung der eingriffsmindernden Wirksamkeit zu berücksichtigen sind.

Entwicklung von Extensivgrünland in der Ölbachau sowie Sicherung des festgesetzten Gewässerrandstreifens und von Flächen für gewässerbauliche Umgestaltungsmaßnahmen im Sinne der WRRL (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Entlang des „Alten Ölbachs“ ist zur Sicherung des seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh vor Ort gemäß § 38 WHG i. V. m. § 31 Abs. 5 LWG NRW festgesetzten Gewässerrandstreifens ein Korridor mit einer Breite von 10 m mit einem geeigneten, artenreichen Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft (Regiosaatgut) gemäß § 40 BNatSchG mit mind. 50 % Kräuteranteil einzusäen (Herkunftsregion bzw. Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“). Das Grünland ist extensiv zu pflegen. Zur Aushagerung der Flächen erfolgt in den ersten fünf Jahren eine mehrmalige Mahd. Im Weiteren erfolgen in Abhängigkeit der Wüchsigkeit ab dem 15.06 eines Jahres 1-2 Mahdgänge / Jahr. Das Mahdgut ist abzutransportieren. In den Randbereichen sind Saumstrukturen / Altgrasstreifen zu belassen. Angrenzender gewässerbegleitender Gehölzbestand ist zu erhalten.

Ergänzend dazu sind seitens der Unteren Wasserbehörde, Abteilung Tiefbau im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen gewässerbauliche Umgestaltungen im Sinne der WRRL (Anlage von Blänken, naturnahe Herrichtung von Altarmen etc.) vorgesehen und zulässig. Dazu ist die Untere Wasserbehörde, Abteilung Tiefbau vor dem Beginn von Baumaßnahmen im Plangebiet zu informieren.

Innerhalb der Flächen ist ganzjährig auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden zu verzichten. Pflegemaßnahmen, wie z. B. Nachsaat, Pflegeumbruch, Kalkung, Schleppen oder Walzen, sind ebenfalls nicht vorgesehen. Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Aufschüttungen und Flächenversiegelungen sind mit Ausnahme erforderlicher Anlagen für die Wasserwirtschaft nicht gestattet. Das Beleuchten der Flächen ist unzulässig.

Pflanzstreifen für freiwachsende Wildstrauch- / Baumhecken (überlagernde Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

In den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Pflanzstreifen sind im Übergang zur freien Landschaft mindestens 3-reihige freiwachsende Wildstrauch- / Baumhecken (keine Schnitthecke) mit einem mittleren Pflanzabstand in und zwischen den Reihen von 1,5 m (= Pflanzdichte) anzupflanzen. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind innerhalb der nächsten Pflanzperiode entsprechend zu ersetzen. Das Beleuchten der Flächen ist unzulässig. Geeignete Arten siehe Artenauswahlliste zum Bebauungsplan (Tab. 2.).

Extensive Flachdachbegrünung (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Flachdächer und flachgeneigte Dachflächen von Büro- / Verwaltungsgebäuden sowie von an Hallen angebauten Büro- / Verwaltungsgebäuden mit eigenständiger Dachkonstruktion mit einer Neigung bis einschließlich 10° sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Bepflanzung ist mit einer artenreichen, standortgerechten Vegetation aus Sedum, Kräutern und Gräsern vorzunehmen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Flächenhafte Ausfälle der Vegetation ab 5 m² sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ergänzen. Die Kombination der Begrünung mit aufgeständerten Solaranlagen ist zulässig. Die brandschutztechnischen Bestimmungen sind zu beachten. Zudem sind bei der Umsetzung und Pflege die FLL „Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ zu berücksichtigen, die für die genannte Begrünungsart und Vegetationsform einen durchwurzelbaren Substrataufbau von mindestens 10 cm vorsieht (FLL-Richtlinie Ausgabe 2018, Tab. 3, S. 57, einsehbar über die Stadtverwaltung Verl, Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt). Die Pflanzenauswahl ist auf die örtlichen Standortbedingungen und das jeweilige Substrat abzustimmen. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächen, die für erforderliche betriebs- / haustechnische Einrichtungen und / oder für Tageslicht-Belichtungselemente genutzt werden. Dächer von Garagen und Carportanlagen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind bei statischer Eignung ebenso zu begrünen.

Begrünung ebenerdiger Stellplatzanlagen (Festsetzung gem. § 89 BauO NRW)

Für jeweils angefangene 6 Stellplätze ist mindestens ein standortheimischer oder klimaresilienter Baum (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv mDb StU 16 - 18) in Pflanzgruben mit mind. 12 m³ durchwurzelbarem Raum (Pflanzsubstrate gemäß FLL) pro Baum anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich sollten die Baumgruben Anschluss an den aufgelockerten Unterboden haben und mit einer Belüftung ausgestattet werden. Die Pflanzungen sind zwischen, neben oder direkt im Anschluss an die Stellplätze vorzunehmen und die Bäume mit einem Stamm- / Anfahrschutz zu versehen. Abweichend können auf Grundlage eines Gesamtkonzepts mit Begrünungsausgleich unterschiedliche Verteilungen der Baumstandorte auf der Stellplatzanlage zugelassen werden. Ergänzend wird empfohlen, Baumscheiben bzw. Pflanzbeete unter den Bäumen mit heimischen, niedrig-wüchsigen Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen. Sofern eine Stellplatzanlage der Solaranlagenpflicht nach BauO NRW unterliegt, sind die Baumpflanzungen an anderer Stelle auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Geeignete Arten siehe Artenauswahlliste zum Bebauungsplan (Tab. 2).

Ergänzende Hinweise

Eine weitere Konkretisierung sowie die abschließende Artenauswahl und deren prozentuale Zusammensetzung sämtlicher oben beschriebener Pflanzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen. Eine Auswahl geeigneter Pflanzen liefert die nachstehende Pflanzenauswahlliste (Tab. 2). Diese wurde um die Waldkiefer ergänzt, da der bereits erarbeitete Entwurfsplan für die Feuerwehr u. a. die Pflanzung einiger Nadelbäume vorsieht, die eine Korrespondenz zu dem an die Planflächen angrenzenden Kiefernwäldchen bilden sollen. Insgesamt sind die Pflanzungen spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Hochbaumaßnahmen umzusetzen und sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu sichern. Bei festgestellten Mängeln ist nachzubessern. Abgängige Gehölze sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Die sach- und fachgerechte Ausführung ist unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise zu dokumentieren:

- Befestigung von Heistern mit je einem Baumpfahl
- Anfängliches Befestigen von Hochstämmen
- Berücksichtigung vorbereitender bodenverbessernder Maßnahmen bei Einzel-, Straßen- und Alleebaumpflanzungen (Pflanzgruben mit mind. 12 m³ durchwurzelbarem Raum).
- Temporärer Schutz von Pflanzflächen durch einen Verbisschutz (wildsicherer Knotengeflechtzaun, Mindesthöhe 1,5 m, bedarfsgerechte Sicherung (ca. 8 Jahre), anschließend Abbau des Zaunes)
- Bewässerung bei Bedarf
- Anwuchskontrollen in den ersten 3 Jahren
- Nachbesserung bei festgestellten Mängeln

- Pflege von Gehölzen (Ausnahmen bilden Einzelbäume und Baumgruppen) durch „auf den Stock zu setzen“ (abschnittsweise) alle 10 - 15 Jahre.
- Verwendung von geeignetem, artenreichem, zertifiziertem Wildpflanzensaatgut (Regiosaatgut)

Tab. 2 Pflanzenauswahlliste zum Bebauungsplan Nr. 102 „Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr Sürenheide“

Deutscher Name	Botanischer Name
Sträucher für gemischte Strauch-Baum-Hecken / Gehölzpflanzungen	
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Heckenkirsche	<i>Ligustrum vulgare</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Holz-Birne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Liguster	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Cornus spinosa</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Überhälter / Heister für gemischte Strauch-Baum-Hecken / Gehölzpflanzungen	
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Straßenbäume / Stellplatzbegrünung	
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Ulme	<i>Ulmus RESISTA® Rebona</i>
Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>

Ergänzend zu den oben beschriebenen Maßnahmen wirken sich auch die verschiedenen Festsetzungen und auf die Örtlichkeit abgestimmten, detaillierten Vorgaben zur Art und dem Maß der baulichen Nutzungen konfliktmindernd aus. Dazu zählen z. B. die Beschränkung max. zulässiger Gebäudehöhen, die Gestaltung von Fassaden und Dachformen / -neigungen etc.

3.3 Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Des Weiteren werden nachfolgend verschiedene Hinweise genannt, die inhaltlich ergänzend zu den allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kap. 3.1) sowie den in Kap. 3.2 genannten Inhalten und Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und bei der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen sind.

- Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), sind diese gemäß Denkmalschutzgesetz NRW sofort bei der Stadt anzuzeigen und drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Werden bei Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, schädliche Bodenablagerungen etc. erzielt, sind diese gem. Landesbodenschutzgesetz NRW umgehend bei der Stadt anzuzeigen und in Abstimmung ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Werden bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o. ä. festgestellt, die ggf. auf Kampfmittelbelastungen zurückzuführen sind, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Polizei, das Ordnungsamt und der staatliche Kampfmittelräumdienst umgehend zu benachrichtigen.
- Im Sinne des Artenschutzes sind Störungen durch Licht zu vermeiden. Dazu sind innerhalb des gesamten Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. Für unvermeidbare Lampen sind Beleuchtungszeiten und -intensitäten zu minimieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zudem durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten und geringe Masthöhen deutlich gemindert werden. Gleichzeitig dienen geschlossene Gehäuse dem Schutz von Insekten. Auch der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil (Lichtspektrum zwischen 540 - 650 nm) sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin wirkt sich konfliktmindernd aus. Ein Beleuchten der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen ist unzulässig.
- In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhricht zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.
Sofern innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen Bodenarbeiten zwischen dem 1. März und 15. Juli erforderlich werden, ist vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen.

3.4 Kompensationsbedarf

Für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist unter Einbezug der über den Bebauungsplan Nr. 102 getroffenen Festsetzungen eine Eingriffsbilanzierung vorzunehmen. Mittels dieser wird anhand eines anerkannten Bewertungssystems ermittelt, welcher Kompensationsbedarf durch die Umsetzung des Planvorhabens entsteht. Diesen gilt es durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Das Ergebnis der Eingriffsbilanzierung, die auf dem Bebauungsplan mit dem Stand des Entwurfs zur Offenlage (August 2022) aufbaut und unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) vorgenommen wurde, beziffert einen Kompensationsbedarf in Höhe von 37.319 ökologischen Wertigkeiten (öW). Bei einer Fortschreibung der Planungen können sich hier noch gewisse Veränderungen ergeben, die dann mit der Fortschreibung des Umweltberichts auf der B-Plan-Ebene entsprechend angepasst werden.

3.5 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Den durch die Umsetzung der örtlichen Planungen ermittelten Kompensationsbedarf gilt es im Sinne des BNatSchG durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nachzuweisen.

In Abstimmung zwischen der Stadt Verl und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Gütersloh soll das Kompensationsdefizit innerhalb des städtischen Kompensationsflächenpools bzw. anerkannten Ökokonto „Fläche 3“ (Gemarkung Sende, Flur 14, Flurstücke 105 und 106) beglichen werden. Die hier erfolgten Maßnahmen (Aufforstungen) bieten ausreichend Kompensationsreserven, um den bisher ermittelten Bedarf zu decken.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl der vorliegenden Planungen zu prüfen. Schwerpunktmäßig werden diese im Rahmen der separaten städtebaulichen Begründung zu diesem Bauleitplan thematisiert. In der Summe zeigte sich aber, dass für die kommunenübergreifenden und mit der Ansiedlung eines Bevölkerungsschutzzentrums für das gesamte Kreisgebiet Gütersloh relevanten Planungen keine sinnvollen Planungsalternativen bestehen. Übrige Flächen sind entweder bereits durch gewerbliche Nutzungen etc. ausgeschöpft oder zeigen keine geeignete Infrastruktur bzw. Anbindung an das vorhandene Straßennetz.

Mangels fehlender Alternativen im Innenbereich sind damit die günstig an der „Thaddäusstraße“ und im Weiteren über die „Gütersloher Straße“ an die A 2 angebotenen Flächen als alternativloser Standort für die geplanten Nutzungen „Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr Sürenheide“ im Zuge von Vorabstimmungen herausgearbeitet worden. Hier können bestmöglich Synergien zwischen den beiden Planungsabsichten „Bevölkerungsschutzzentrum“ und „Feuerwehr“ genutzt werden. Auch immissionsschutzrechtlich liegen die interkommunal günstig an der Kommunengrenze zwischen Verl und Gütersloh gelegenen Flächen in einem Bereich, der für die vorgesehenen Nutzungen im Wesentlichen geeignet ist und zeigt zudem keine naturschutzrechtlich sensiblen Strukturen.

Für den nunmehr vorgesehenen Standort zeigen der abgegrenzte räumliche Geltungsbereich und die aufeinander abgestimmten flächenbezogenen Festsetzungen und Darstellungen in Bebauungsplan und Flächennutzungsplan die bestmögliche Alternative, um die Ziele der vorliegenden Bauleitplanverfahren abzudecken und gleichzeitig konfliktminimiert umzusetzen. Durch die Begrenzung der Planflächen auf den arrondierenden Flächenabschnitt zwischen der „Thaddäusstraße“ und dem „Alten Ölbach“ wird sich an der bereits im nördlichen Raum über den FNP und verschiedene Bebauungspläne vorgegebenen Siedlungsbegrenzung orientiert (siehe Abb. 4). Ein „Sprung“ über den „Alten Ölbach“ in Richtung Freiraum erfolgt nicht. Die hier bestehende Zäsur wird nicht überschritten.

5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2e der Anlage 1 des BauGB erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern Auswirkungen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplanverfahren zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Unbeschadet davon bleibt § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Flächennutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind. Gleiches gilt für sonstige schutzbedürftige Gebiete⁶.

Im Hinblick auf die Zielsetzungen der vorliegenden Planungen können dahingehend erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. In den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf sind gemäß textlicher Festsetzung des Bebauungsplans ausschließlich die Unterbringung einer Feuerwehr sowie eines Bevölkerungsschutzzentrums zulässig.

Unabhängig davon liegen die Planflächen nicht in einer als kritisch einzustufenden „Katastrophenregion“, die z. B. aufgrund von Erdbeben etc. dazu beiträgt, dass die Wahrscheinlichkeit für betriebsbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen naturgemäß steigt.

Es sind keine ergänzenden Maßnahmen bzw. Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich.

⁶ Sonstige schutzbedürftige Gebiete sind im Sinne des Gesetzes insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

6 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 3a der Anlage 1 des BauGB Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse), abzugeben.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass sich keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung ergeben haben. Grundsätzlich bleiben allerdings gewisse Wissenslücken, um detaillierte Aussagen im Hinblick auf die Teilaspekte Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwendung sowie die abschließende Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die sparsame / effiziente Nutzung von Energie innerhalb des Plangebiets machen zu können. Auch eine detaillierte Abschätzung exakter möglicher Treibhausgasimmissionen ist aufgrund der vorliegenden Angebotsplanung nicht möglich. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die geplanten Darstellungen und Festsetzungen keine Betriebe zulassen, welche diesbezüglich erhebliche Immissionen hervorrufen.

Insgesamt erfolgte im Zuge der Umweltprüfung die Betrachtung der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden können. Mit den Kriterien wurden ihre Bedeutungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Umsetzung des Vorhabens beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards. Grundlage der Betrachtung bildet dazu die Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Ergänzend wurden die für unterschiedliche Belange vorhabenbezogen erarbeitete Fachgutachten und Erhebungen ausgewertet und berücksichtigt. Bzgl. der im Detail in diesen Unterlagen verwendeten, z. T. sehr komplexen technischen Verfahren wird auf die jeweiligen Gutachten / Berichte verwiesen.

Basierend auf der Bewertung des Bestandes wurde die Erheblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für den jeweiligen Umweltbelang eingestuft. Die Umweltprüfung bezog sich dabei gem. § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Bestehende Vorbelastungen wurden berücksichtigt.

Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, wurde die vorliegende Umweltprüfung für die beide parallel verlaufenden Verfahren – Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 und 50. FNP-Änderung – im Sinne der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB gemeinsam erstellt. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die jeweiligen Betrachtungen der einzelnen Planungsaspekte schwerpunktmäßig auf die verbindliche Planungsebene bzw. die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 102 „Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr Sürenheide“. Nur so weit darüber hinaus andere bzw. additive Auswirkungen durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Verl erkennbar waren, wurden diese ergänzend benannt.

Des Weiteren wurde für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Einbezug der für die einzelnen Belange formulierten Minderungsmaßnahmen und den über den Bebauungsplan (Stand: Entwurf zur Offenlage (August 2022)) getroffenen Festsetzungen verbleibende Beeinträchtigungen mittels einer rechnerischen, biotopwertbasierenden Eingriffsbilanzierung ermittelt. Als anerkanntes Bewertungssystem wurde die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) zugrunde gelegt. Nach derzeitigem Stand wird der Kompensationsbedarf im Sinne des BNatSchG durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bereich des anerkannten Ökokontos der Stadt Verl „Fläche 3“ (Gemarkung Sende, Flur 14, Flurstücke 105 und 106) gedeckt werden können.

7 Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu beschreiben, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen. Zielsetzung eines solchen „Monitorings“ ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei den Kommunen als Träger der Bauleitplanung. Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der für das vorliegende Bauleitplanverfahren prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt Verl. Dabei sind folgende Sachverhalte sicherzustellen:

- Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind zu wahren.
- Eine schadlose Abführung des anfallenden Oberflächenwassers ist gemäß den Vorgaben des § 44 LWG dauerhaft sicherzustellen.
- Der fachgerechte Umgang mit Boden ist im Rahmen späterer Bodenarbeiten entsprechend den Vorgaben der DIN-Normen zu gewährleisten und ggf. verunreinigte Böden ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Die fachgerechte Umsetzung und Sicherung der im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilflächen ist zu dokumentieren. Die Flächen sind dauerhaft zu sichern, turnusmäßig (nach je ca. 5 - 10 Jahre) zu kontrollieren und festgestellte Mängel im Hinblick auf die Festsetzungsziele bis zur jeweils nächsten Vegetationsperiode zu beseitigen.
- Aufgrund der seitens der Unteren Wasserbehörde, Abteilung Tiefbau im Sinne der WRRL vorgesehenen und zulässigen gewässerbaulichen Umgestaltungen im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen (Anlage von Blänken, naturnahe Herrichtung von Altarmen etc.) ist diese Behörde vor dem Beginn von Baumaßnahmen im Plangebiet zu informieren.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist zu berücksichtigen, dass für jedermann die allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG gleichermaßen wie auch des § 39 BNatSchG gelten und zu beachten sind.

Ergänzend ist eine Baufeldfreimachung der landwirtschaftlichen Freifläche außerhalb des Zeitfensters zwischen dem 1. März und dem 15. Juli vorzunehmen. Andernfalls ist kurz vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten durch eine fachkundige Person auszuschließen.

- Additive Störungen durch Licht sind zu vermeiden. Dazu sind innerhalb des gesamten Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken und für unvermeidbare Lampen Beleuchtungszeiten und -intensitäten zu minimieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zudem durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten und geringe Masthöhen deutlich gemindert

werden. Gleichzeitig dienen geschlossene Gehäuse dem Schutz von Insekten. Auch der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil (Lichtspektrum zwischen 540 - 650 nm) sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin wirkt sich konfliktmindernd aus. Ein Beleuchten der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen ist unzulässig.



8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung des vorliegenden Umweltberichts.

Die Stadt Verl beabsichtigt die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr Sürenheide“ zur Errichtung eines Bevölkerungsschutzzentrums sowie eines neuen Feuerwehrstandortes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen. Der im südlichen Randbereich des Stadtteils Sürenheide zwischen der „Thaddäusstraße“ und dem „Alten Ölbach“ gelegene Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 4,38 ha und ist für beide Planverfahren deckungsgleich. Aktuell besteht eine Nutzung, der im Sinne des § 35 BauGB im baulichen Außenbereich gelegenen Flächen, als Acker. Im südwestlichen Geltungsbereich verläuft eine 10 kV-Freileitung von West nach Ost.

Im Rahmen der 50. FNP-Änderung soll der derzeit gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Standort zukünftig gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Sicherheit und Ordnung, Bevölkerungsschutzzentrum“ dargestellt werden. Die bisher innerhalb des Änderungsbereichs nachrichtlich übernommene Darstellung der 10 kV-Freileitung entfällt zukünftig, da die Leitung mittlerweile abgebaut wurde.

Über den Bebauungsplan Nr. 102 soll analog dazu eine Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf erfolgen. Diese wird auf die beiden Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ (nördlicher Geltungsbereich) und „Bevölkerungsschutzzentrum“ (übriger Geltungsbereich) aufgliedert. In Ergänzung erfolgen (Stand: Entwurf zur Offenlage (August 2022)) anteilige Festsetzungen von Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, Flächen oder Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, privater Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Zweckbestimmung: Gartengrün) sowie überlagernde Festsetzungen für Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.

Damit werden die genannten Festsetzungen den Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechen, sodass diese gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 2 BauGB aus den FNP-Darstellungen entwickelt werden. Auch im Rahmen der gem. § 34 Landesplanungsgesetz seitens der Stadt Verl vorgenommenen landesplanerischen Anfrage, wurden seitens der Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) keine Bedenken erhoben.

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB dient im Rahmen der Planungen der Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Dazu wurden das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation beschrieben und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren

aufgezeigt und bewertet. Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, wurde der Umweltbericht gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für beide Planverfahren gemeinsam erstellt. Dabei wurde sich für die Auswirkungsprognose im Wesentlichen auf die verbindliche Bauleitplanungsebene bzw. die über den Bebauungsplan Nr. 102 vorgesehenen Festsetzungen bezogen (Stand: Entwurf zur Offenlage (August 2022)). Nur so weit darüber hinaus durch die 50. FNP-Änderung andere / zusätzliche Auswirkungen zu erwarten waren, wurden diese ergänzend thematisiert.

Gleiche Vorgehensweise wurde für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gewählt. Dazu wurde innerhalb des Umweltberichts geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Die artenschutzrechtliche Betrachtung befindet sich als eigenständige Beurteilung in Kap. 2.4.

In der Summe kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass die Planungen zwar primär nicht den Grundsätzen des § 1a BauGB entsprechen, sich jedoch im Vergleich zu dem vorgesehenen, günstig an der „Thaddäusstraße“ gelegenen und über die Gütersloher Straße an die A 2 angebundenen Standort keine geeigneten und sinnvollen Alternativen für die geplanten Nutzungen „Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr“ bestehen. Für die Realisierung der Planungen wurden daher unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten für die verschiedenen, im Sinne des BauGB im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belange geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erarbeitet. Diese fließen inhaltlich in den Bebauungsplan und auch in die Flächennutzungsplanung ein und ermöglichen es, die erkennbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen so weit zu reduzieren, dass die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG bei einer Umsetzung der Planungen erfüllt werden. Im Wesentlichen tragen dazu die zu den folgenden Sachverhalten für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Festsetzungen und Hinweise bei:

- Vorgaben zur Art und dem Maß der baulichen Nutzungen (z. B. Beschränkung max. zulässiger Gebäudehöhen)
- Maßnahmenflächen zur Entwicklung von Extensivgrünland in der Ölbachau sowie Sicherung des festgesetzten Gewässerrandstreifens und von Flächen für gewässerbauliche Umgestaltungsmaßnahmen im Sinne der WRRL wie der Anlage von Blänken, naturnahe Herrichtung von Altarmen etc. (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Pflanzstreifen für freiwachsende Wildstrauch- / Baumhecken (überlagernde Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Extensive Flachdachbegrünung (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Ausschluss von Beleuchtungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen
- Zeitlich eingeschränkte Baufeldfreimachung im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes sowie grundsätzliche Vermeidung von Störungen durch Licht durch Reduzierung von

Lampen im Außenbereich sowie Berücksichtigung entsprechender Vorgaben für unvermeidbare Beleuchtungen

- Stellplatzbegrünungen (Festsetzung gem. § 89 BauO NRW)
- Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Gartengrün“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB mit anschließender gedrosselter Einleitung in den „Alten Ölbach“

Verbleibender Kompensationsbedarf soll in Abstimmung zwischen der Stadt Verl und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh (UNB) im Bereich eines städtischen „Ökokontos“ gedeckt werden. Es handelt sich um die „Fläche 3“ (Gemarkung Sende, Flur 14, Flurstücke 105 und 106), innerhalb der als Maßnahme eine Aufforstung durchgeführt wurde.

9 Nachtrag zum Feststellungsbeschluss 2023

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB haben sich keine Informationen oder Hinweise auf besondere neue umweltrelevante Fragestellungen oder zusätzliche Probleme im Plangebiet ergeben. Die dargelegten Inhalte des Umweltberichts zur Entwurfs offenlage (Stand 15.03.2022) erfordern somit keine weitergehende Prüfung oder erhebliche und wesentliche inhaltliche Änderungen für den Feststellungsbeschluss der 50 FNP-Änderung der Stadt Verl. Allerdings wurde an verschiedene Stellen eingepflegt, dass

- der zwischenzeitlich seitens der Stadt Verl für die Umsetzung der Planung bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh (Abteilung Tiefbau) eingereichte Antrag gem. § 78 WHG zur Genehmigung des Bauens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet mit dem Schreiben vom 04.07.2022 genehmigt wurde.
- die bisher im Süden über die Flächen verlaufende 10 kV-Freileitung mittlerweile abgebaut wurde, sodass die bisher geplante nachrichtlich Übernahme der Darstellung in die Zeichnungen der 50. FNP-Änderungen – abweichend vom Stand der Offenlage – nicht mehr erfolgt.
- das zum Beginn der vorliegend betrachteten Planverfahren noch flächendeckend innerhalb des Geltungsbereich per Verordnung festgesetzte Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Gütersloh“ mittlerweile seitens der Bezirksregierung Detmold mit dem Schreiben vom 15.09.2022 aus dem Landschaftsschutz entlassen wurde.

Zudem wurde an einzelnen Stellen nochmals deutlich darauf hingewiesen, dass der vorliegende Umweltbericht auf dem bisherigen Stand des Umweltberichts zum Entwurf und seiner Offenlage aufbaut (Stand: August 2022), der für die im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführten Bauleitplanverfahren (50. FNP-Änderung und Aufstellung des B-Plans Nr. 102) gemeinsam erstellt wurde. Dementsprechend beinhaltet der vorliegende Umweltbericht für das nunmehr vorgezogene Feststellungsverfahren der 50 FNP-Änderung der Stadt Verl bereits in weiten Teilen auch Aussagen zu verbindlichen Festsetzungen der Bebauungsplanebene, die absehbar aus den Neudarstellungen der 50. FNP-Änderung abgeleitet und festgesetzt werden sollen.

Damit wird der vorliegende Bericht bei einer Fortführung des Planverfahrens zur Aufstellung des B-Plans Nr. 102 weiter fortzuschreiben und insbesondere in Bezug auf die abschließend zum Satzungsbeschluss vorgesehenen Festsetzungen anzupassen sein. Gleiches gilt die Eingriffsbilanzierung, sofern ggf. geänderte Plandetails darauf Einfluss haben werden.

Herford, November 2023



10 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

AKUS GMBH (2021)

Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen der Verfahren zur geplanten Errichtung eines Bevölkerungsschutzzentrums und einer Feuerwehr an der Thaddäusstraße in Verl.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)

Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. - Website, abgerufen am 05. Februar 2020 [HTTP://WWW.BEZREG-DETMOLD.NRW.DE/400_WIRUEBERUNS/030_DIE_BEHOERDE/040_ORGANISATION/030_ABTEILUNG_3/020_DEZERNAT_32/REGIONALE_ENTWICKLUNGSPLANUNG__REGIONALPLAN/TA_OB_BI/INDEX.PHP](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WIRUEBERUNS/030_DIE_BEHOERDE/040_ORGANISATION/030_ABTEILUNG_3/020_DEZERNAT_32/REGIONALE_ENTWICKLUNGSPLANUNG__REGIONALPLAN/TA_OB_BI/INDEX.PHP).

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2020)

Festgesetzte und ermittelte Überschwemmungsgebiete. - WMS-KARTENDIENST [HTTPS://WWW.WMS.NRW.DE/UMWELT/UESG? IN](https://www.wms.nrw.de/umwelt/uesg?in)
[HTTPS://WWW.GEOPORTAL.NRW/GEOVIEWER](https://www.geoport.nrw.de/geoviewer).

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2023)

Neuaufstellung des Regionalplans OWL Entwurf 2023, zweite Beteiligung - Zeichnerische Festlegungen (hier: Blatt 23) & Erläuterungskarten. - Website, abgerufen am 26. Oktober 2023 [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_2023_blat23.pdf].

BFN (2019)

Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. - SKRIPT 543.

BFN (2017)

Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft.

DIE BUNDESREGIERUNG (2012)

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht. - Berlin.

GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB (2018)

Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 - Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. - DRITTE AUFLAGE 2018 (DIGITALE BODENKARTE WEB MAP SERVICE (WMS) [HTTPS://WWW.WMS.NRW.DE/GD/BK050?](https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?)).

IMA GDI.NRW (2021)

GEOportal.NRW. - Website, abgerufen am 17. November 2021
[<https://www.geoportal.nrw/>].

ING.-GEOL. BÜRO DR. E. HORSTHEMKE (2021)

Stadt Verl, Bauvorhaben zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und
Planung eines Bevölkerungsschutzzentrums auf dem Gelände zwischen der
Thaddäusstraße und dem Alten Ölbach in Verl-Sürenheide –
Baugrunduntersuchungen.

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - BUND/LÄNDER-
ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANDESREGIERUNG NRW (2019)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). - Website,
abgerufen am 02. Dezember 2020 [<https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung/>].

LANUV NRW (2008)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. -
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-
WESTFALEN.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". -
Website, abgerufen am 14. Dezember 2021
[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>].

LANUV NRW (2020a)

NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS. - Website,
abgerufen am 31. März 2020
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>]

LANUV NRW (2021)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". -
Website, abgerufen am 15. Dezember 2021
[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41162>].

LANUV NRW (2021)

Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 21. Dezember 2021
[<http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>].

LANUV NRW (2023)

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). - Website, abgerufen am 26. Oktober 2023
[<https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>].

LWL (2017)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung für den Regierungsbezirk Detmold. Hrsg.: LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE - LWL-DENKMALPFLEGE .

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2020)

Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas – Bewirtschaftungsplan 2022-2027 (Entwurf) - Oberflächengewässer und Grundwasser Teileinzugsgebiet Ems/Ems NRW.

MKULNV NRW (2021)

ELWAS-WEB. - Website, abgerufen am 10. Dezember 2021
[<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf;jsessionid=6EF947E8A4E0EFA05AB2E1191BF9A7F1>].

MULNV NRW (2017-2020)

FLUSSGEBIETE NRW - Gefahren- und Risikokarten Ölbach. - Website, abgerufen am 08. Dezember 2021 [<https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-oelbach-5855>]. - KARTENDARSTELLUNG DER BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (MAßSTAB 1:5.000), STAND DEZEMBER 2019.

MWEBWV NRW (2019)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - digitale Darstellung. - Website, abgerufen am 14. Februar 2022
[<https://maps.regioplaner.de/?activateLayers=LEP,GrenzenKreise,GrenzenStaede>]. - © MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MWIDE NRW (2021)

OpenGeodata.NRW. - Website, abgerufen am 06. Dezember 2021
[<https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/>].

RÖVER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2022)

Stadt Verl Bebauungsplan Nr. 102 "Bevölkerungsschutzzentrum / Feuerwehr"
im Ortsteil Sürenheide - Entwässerungskonzept.

STADT GÜTERSLOH (2021)

Bebauungspläneonline. - Website, abgerufen am 09. Dezember 2021
[<http://www.geodaten.guetersloh.de/Bebauungsplaene>].

STADT VERL (2016)

Flächennutzungsplan der Stadt Verl.

STADT VERL (2021)

Interaktive Bauleitplanübersicht. - Website, abgerufen am 08. Dezember 2021
[<https://www.o-sp.de/verl/karte.php>].

UNEP / EUROBATS (2018)

Guidelines for consideration of bats in lighting projekts. - AGREEMENT ON THE
CONSERVATION OF POPULATIONS OF EUROPEAN BATS.

Anlage 1

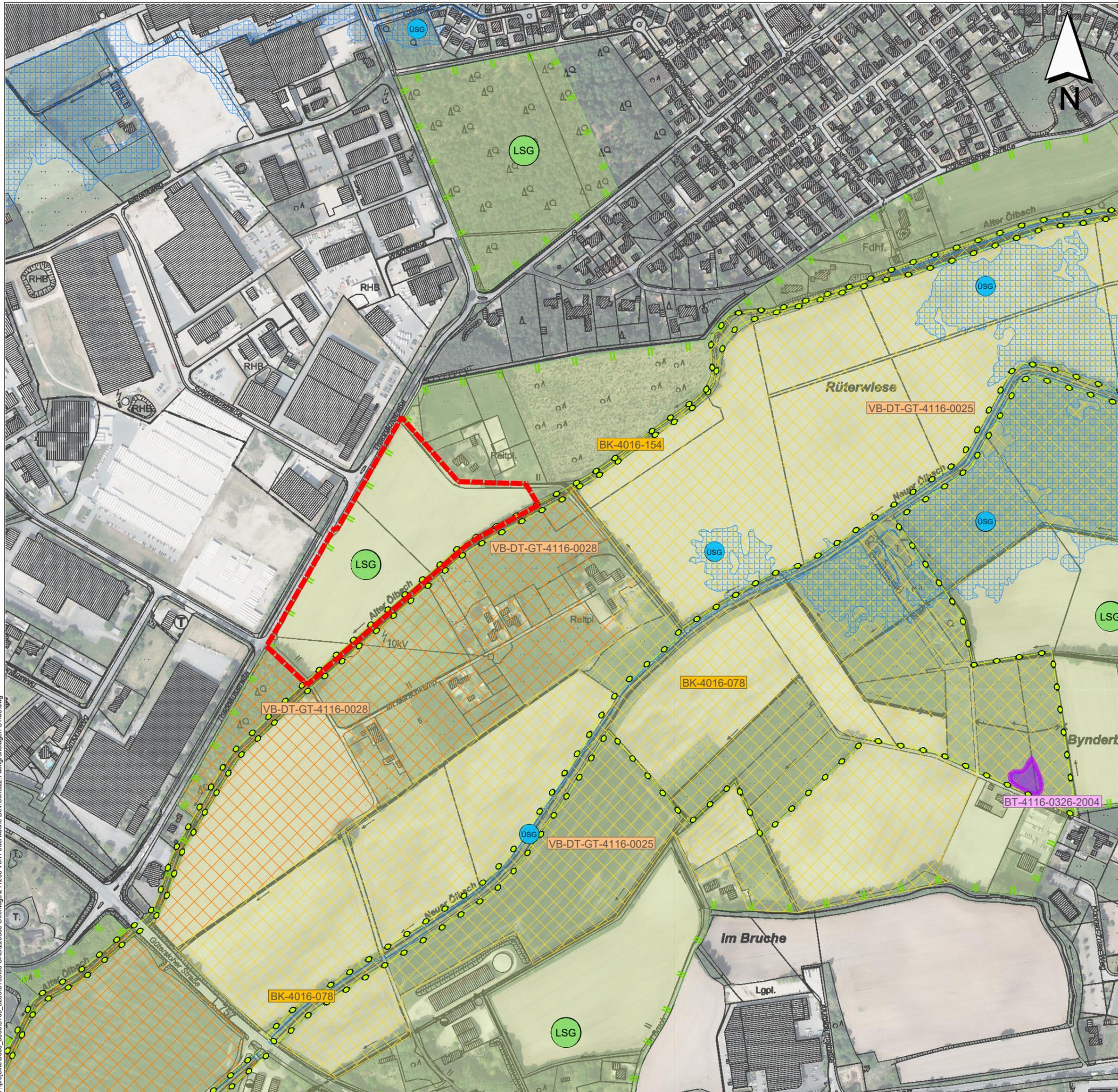
Bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblattausschnitt der TK25 Nr. 4116, Quadrant 2 „Rietberg“ einschl. ihrer Erhaltungszustände in der örtlichen atlantischen biogeographischen Region von NRW (LANUV NRW 2021)

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name			
Säugetiere				
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	A. v.	4116-2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.	4116-2
Vögel				
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	U	R/W	4116-2
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U↓	B	4116-2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	B	4116-2
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	S	R/W	4116-2
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	U	R/W	4116-2
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	B	4116-2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	B	4116-2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	B	4116-2
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	S	B	4116-2
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	G	R/W	4116-2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	S	B	4116-2
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	U	R/W	4116-2
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	U	R/W	4116-2
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U	B	4116-2
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	U	R/W	4116-2
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	B	4116-2
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	B	4116-2
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	U	R/W	4116-2
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	B	4116-2
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	B	4116-2
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	B	4116-2
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	B	4116-2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	B	4116-2
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	B	4116-2

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name			
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	U	B	4116-2
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	S	B	4116-2
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	B	4116-2
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	B	4116-2
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	B	4116-2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	B	4116-2
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	U	B	4116-2
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	B	4116-2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	B	4116-2
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	B	4116-2
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	B	4116-2
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	U	B	4116-2
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	B	4116-2
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	B	4116-2

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v. Nachweis ab 2000 vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	B Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
G	günstig (grün)	R/W Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
ATL	atlantische biogeographische Region	



 Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102 und der 50. FNP-Änderung der Stadt Verl

 Landschaftsschutzgebiet*

 nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschütztes Biotop (mit BT-Nr.)

 Biotopkatasterflächen (mit BK-Nr.)

 Landesweiter Biotopverbund NRW
Stufe 1 (besondere Bedeutung) und Stufe 2 (herausragende Bedeutung)

 Biotopkatasterflächen (mit BK-Nr.)

* Mittlerweile wurde die Beantragung zu Entlassung der Planflächen (Gemarkung Verl, in der Flur 19, Flurstücke 220 und 188) aus dem Landschaftsschutz seitens der Bezirksregierung Detmold mit dem Schreiben vom 15.09.2022 flächendeckend bewilligt.

Bebauungsplans Nr. 102 "Bevölkerungsschutzzentrum / Feuerwehr" und 50. FNP-Änderung der Stadt Verl

 Stadt Verl, Paderborner Straße 3 - 5, 33415 Verl

Fachgrundlagen **Anlage 2**

Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Beurteilung	Maßstab: 1 : 5.000
Stand: Feststellungsbeschluss 50. FNP- Änderung	Projekt-Nr.: 5105
	Plangröße: DIN A3
	Datum: Nov. 2023
	gezeichnet: SD
	bearbeitet: SD

 **KORTEMEIER BROKMANN**
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Kortemeier Brokmann, Oststraße 92, T +49(0)52 21 97 39-0
Landschaftsarchitekten GmbH, 32051 Herford, F +49(0)52 21 97 39-30

geprüft: 

Y:\projekte\5000_6000\5100_5200\5105\03_CAD\220300_Offenlage\21208_Verl_Feuerwache_Bev_Schutz_Fachgrundlagen_UTM6.dwg



-  **Untersuchungsgebiet**
-  **Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 102 sowie die 50. FNP-Änderung der Stadt Verl**

Biotop- und Nutzungsstrukturen
(Stand: Oktober 2021, Einzelbäume z.T. eingemessen)

- Wald**
 - AK1 Kiefernmischwald mit einheimischen Laubbaumarten
 - AU0 Aufforstungsfläche
- Kleingehölz**
 - BD3 Gehölzstreifen
 - BE5 Ufergehölz
 - BF1 Baumreihe
 - BF3 Einzelbaum
- Grünland**
 - EA0 Fettwiese
 - EB0 Fettweide
- Gewässer**
 - FM5 Tieflandbach
 - FN0 Graben
- Acker, Ackerbrache**
 - HA0 Acker
- Randstreifen, Säume etc.**
 - HC0 Rain, Straßenrand
 - KB1 Ruderalsaum
- Garten, Grün- und Parkanlagen etc.**
 - HJ0 Garten
- Flächen mit geringem Versiegelungsgrad**
 - SG4a Reitplatz
- Siedung-, Wohnbau- und Gewerbeflächen**
 - SB2aa Wohnbebauung 1-1,5 stöckig
 - SC0 Gewerbe
- Vehrfahrflächen, versiegelte Wege**
 - VB5 Rad- / Fußweg
 - VA3 Gemeindefahrstraßen
 - VA7 Wohn- und Erschließungsstraße

Bebauungsplans Nr. 102 "Bevölkerungsschutzzentrum / Feuerwehr" und 50. FNP-Änderung der Stadt Verl

 **Stadt Verl**
Ein guter Grund. Stadt Verl, Paderborner Straße 3 - 5, 33415 Verl

Biotop- und Nutzungsstrukturen		Anlage 3	
Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Beurteilung	Stand: Feststellungsbeschluss 50. FNP- Änderung	Maßstab: 1 : 2.000	Projekt-Nr.: 5105
		Plangröße: DIN A3	Datum: Nov. 2023
		gezeichnet: SD	bearbeitet: SD

 **KORTEMEIER BROKMANN**
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Kortemeier Brokmann Oststraße 92 T +49(0)52 21 97 39-0
Landschaftsarchitekten GmbH 32051 Herford F +49(0)52 21 97 39-30

geprüft: 

Y:\projekte\5000_6000\5100_5200\5105\03_CAD\2020\000 Offentl. 22.02.2021 Veri Feuerwache Bevölkerungsschutzzentrum Biotopkartierung.dwg